Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-K-1/8-1977

Gemeinde Kirchberg/Pielach;
"geschützter Landschaftsteil" (Baumbestand d. Schloßhofes und Schloßparkes)

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, den gesamten auf den Parzellen 1/7 und 54/5, KG.Kirchberg/Pielach, (Hof und Park des Schlosses Kirchberg/Pielach) befindlichen Baumbestand, und zwar

im Schloßhof: 2 Bergahorn, 2 Winterlinden, 1 Linde (Exot),
5 Roßkastanien, 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche,
12 Fichten, 1 Schlangenfichte, 1 Blaufichte, 1 Lebensbaum;

im Schloßpark: 2 Stieleichen, 2 Bergahorn, 4 Eschen, 18 Winterlinden,
3 Robinien, 5 Hainbuchen, 2 Bergulmen, 1 Lärche

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, Abt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-8682/3 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 281 24. März 1988

Betrifft
MGde. KIRCHBERG/PIELACH; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Entfernung und Neupflanzung 1 Roßkastanie

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet die Entfernung 1 Roßkastanie im Schloßhof, Grundstück Nr. 54/5, KG. Kirchberg/Pielach, MGde. Kirchberg/Pielach, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Pielach, - (Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977) - unter nachfolgender Auflage:

"Nach Entfernung der Roßkastanie ist unverzüglich ein Roßkastanienheister zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Bescheid

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz im Beisein eines Vertreters der MGde. Kirchberg an der Pielach wurde festgestellt, "daß die Roßkastanie einen sehr schlechten Zustand aufweist und die starken Kronenäste durch auftretende Frostrisse zur Gänze abgestorben sind. Am Stammteil, in einer Höhe von ca. 1.50 m, sind im Kernbereich Faulstellen festzustellen, welche bereits den ganzen Kern umfassen. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales ist durch den Kronenzustand derart verändert, sodaß die Erhaltung in Frage gestellt wird. Die Fäulnis ist durch den Wassereintritt schnell fortgeschritten, die Sicherung des Baumes ist auf längere Zeit nicht mehr gewährleistet, das Naturdenkmal stellt eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Die Durchführung von sichernden Maßnahmen müssen auf Grund der Kosten und vom Erfolg her abgelehnt werden. Nach Entfernung des Baumes ist als Ersatz für den Abgang des Naturdenkmales und zum Erhalt des Ensembles ein neuer Roßkastanienheister zu pflanzen und entsprechend zu schützen."

Da durch das Ermittlungsverfahren die Entfernungsnotwendigkeit des Baumes festgestellt und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 10.Jänner 1990 Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8682/10 Bearbeiter Frau Fuchs 02742/52551 Klappe 281 7. September 1993

Betrifft

KIRCHBERG/PIELACH Marktgemeinde; NATURDENKMAL Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, GrSte .1/7 und 54/5 (EBl.91) - Widerruf der Naturdenkmalerklärung 2 Hainbuchen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 2 Hainbuchen** (im Schloßpark Kirchberg/Pielach am Ende des Parkes) auf demGrundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattete** der MGde Kirchberg/Pielach als Eigentümerin **deren Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung "Baumbestand imSchloßhof und Schloßpark" laut Bescheid vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgendes GUTACHTEN erstellt:
"Im Zusammenhang eines starkenSturmes wurde amEnde des Schloßparkes eine mittelstarke Hainbuche im gesamten Kronenbereich derart beschädigt, daß die Entfernung des Baumes unverzüglich vorzunehmen ist. Im Kronenbereich befand sich lediglich ein 10 cm starker Astteil und der Hauptstamm ohne zu erwartende Kronenentwicklung.
Die zweite Hainbuche hatte im Stammfußbereich innen liegende Faulstellen - Stammfäule mit Pilzerreger - aufgewiesen und somit ist die Erhaltungswürdigkeit in Frage gestellt. Nach genauer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Faulstelle bereits zwei Drittel des Stammvolumens erfaßt hat und somit ein starkes Fortschreiten der Pilzerreger zu erwarten ist. Die in kurzer Zeit zu erwartende Bruchgefahr war vom forstfachlichenStandpunkt gut zu beurteilen und die Entfernung der Hainbuche konnte bei diesen Voraussetzungen unverzüglich vorgenommen werden.
Die beiden Hainbuchen waren dimensional schwach, von anderen Bäumen unterdrückt und hatten eine nach Osten geneigte Wuchsform. Vom fachlichen Standpunkt waren die Naturgebilde kein gestaltendes Element

des Landschaftsbildes und war das Erscheinungsbild keiner besonderen Bedeutung zuzuordnen. Die Naturdenkmalerklärung war zu widerrufen, da der Zustand der beiden Hainbuchen eine Gefährdung für Personen und Sachen - öffentliche Straße und Gartenzaun - darstellte und eine wesentliche Änderung der Eigenschaften eingetreten ist.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht sinnvoll, da die Standorte von anderen Bäumen teilweise überdeckt werden und daher ein Aufkommen einer Neupflanzung kaum möglich ist."

Wegen Gefahr im Verzug wurden die Bäume bereits entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulagen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die denBescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)
4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 6011/1991)
6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 9. Dezember 1993

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 10

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/12 | Bearbeiter (02742)301 Frau Fuchs DW281 | Datum 8. Juli 1996

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 3 Bäumen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nachfolgend angeführten drei Bäume,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **deren Entfernung.**

1 LINDE, inmitten des Schloßparkes stockend, teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf.

1 ROBINIE, am südlichen Rande des Schloßparkes stockend, sehr schlechter Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteilen.

1 EICHE, am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockend, weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Sie steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat auf Grund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer Gartenumfriedung.

(Die Naturdenkmalerklärung "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die übrigen Bäume bleibt weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Zuge mehrerer Beobachtungen des Amtssachverständigen für Naturschutz über den Gesundheitszustand einer großen Anzahl stockender Naturdenkmäler konnten einige Wahrnehmungen bzw. Feststellungen getroffen werden:
"Bei den erhobenen Zustandsuntersuchungen stehen dem Sachverständigen nur die äußerliche Ansprache über Standraum, Standsicherheit, Kronenzustand, Fäulniserreiger, Morschungen und einige andere Schadensmerkmale zur Verfügung.
Aufgrund des Alters stehen den mächtigen Bäumen ein oft zu kleiner Standraum für deren Kronenentwicklung zur Verfügung. Dadurch breiten sich die Kronen nach außen auf öffentliche Straßen, Garten- und landwirtschaftliche Flächen hin aus. Dies bedeutet auch wieder, daß bei zu geringer Lichteinwirkung Totäste im Fein- und Mittelastbereich vorzufinden sind.
Bei der Beobachtung einer LINDE, einer ROBINIE (auch Akazie genannt) und einer EICHE wurden bezüglich Stand- und Bruchsicherheit folgende Merkmale und Veränderungen festgestellt:
Die inmitten des Schloßparkes stockende LINDE teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis zu 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf. Die Verwundung ist so weit fortgeschritten, daß das Eindringen von Pilzerregern nicht hintangehalten werden kann und der Fäulniszustand die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem kann eine Absplitterung des Zwiesels, das heißt eine Teilung des Stammfußes, nicht ausgeschlossen werden.
Die am südlichen Rand des Schloßparkes stehende ROBINIE weist einen sehr schlechten Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich auf. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteile. Ein Absterben des Baumes im heurigen Jahr wird mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen.
Die am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockende EICHE weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Die Eiche steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat aufgrund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm der Eiche hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer

Gartenumfriedung. Obwohl die Stand- und Bruchfestigkeit des Baumes gewährleistet sein wird, jedoch bei der einseitigen Kronenentwicklung über die Straße und andere öffentliche Anlagen eine Gefährdung durch Wind nicht auszuschließen ist, wird die Fällung des Baumes angeraten.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die LINDE und ROBINIE aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Winddruck) nicht mehr standhalten können, der Gleichgewichtszustand sehr gering einzuschätzen ist, ein Kronenabwurf nicht vermieden werden kann und daher die Entfernung der beiden Bäume in nächster Zeit in Aussicht zu stellen ist.
Zu der angeratenen Entfernung der Eiche wird darauf verwiesen, daß eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen in größerem Ausmaße zu erwarten ist. Das äußere Erscheinungsbild der Naturdenkmäler im Schloßpark wäre durch die Schlägerung der Eiche nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der zu erhaltenden Bäume von höherer Wertigkeit."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 10687/93)

6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12.Jänner 1998 Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/15

Bearbeiter (02742)301 DW281
Frau Fuchs

Datum
26. Jänner 1999

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 1 Baum, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des nachfolgend angeführten Baumes,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **die Entfernung.**

1 LÄRCHE, inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes stockend, ca. 130-jährig, kleiner Kronenbereich mit abgestorbenen Ästen.

Die **Naturdenkmalerklärung** "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die **übrigen Bäume** bleibt **weiterhin aufrecht.**

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Zustandserhebung und der äußerlichen Ansprache der Lärche durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
"Die ca. 130-jährige Lärche stockt inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes. Die weit ausladenden Kronendächer der Laubhölzer überschirmen und bedrängen den kleinen Kronenbereich der Lärche sehr stark. Durch die natürliche Erweiterung der Kronendächer von Laubgehölzen ist

vorerst ein Absterben von Feinästen und in späterer Folge keine weitere Entwicklung des Wipfelbereiches der Lärche möglich. Durch diesen Umstand wird der gesamte Kronenbereich der Lärche geschwächt und es kommt zum Absterben des Wipfels. In weiterer Folge wird dieser Teil morsch, sodaß die Bruchsicherheit des oberen Drittels nicht mehr gegeben ist.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Lärche aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Wind) nicht mehr standhalten und daher ein Kronenabwurf im Bereich des Parkes nicht vermieden werden kann. Weiters wird auf eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen hingewiesen.
Für die Entfernung der Lärche ist ein Zeitraum von drei Monaten angemessen.
Durch die Dichtheit des Baumbestandes im Schloßpark und der geringen Lichteinwirkung auf den Boden ist vom fachlichen Standpunkt eine Ergänzung des zu fällenden Baumes nicht erforderlich."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung eingebracht werden.
Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie
- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--
Bitte beachten Sie:
Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs. 5 AVG 1991, i.d.F. BGBl. I Nr.158/1998, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wiener Str. 54 3109 St. Pölten (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 (Abteilung Naturschutz), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt-Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
28. Jan. 1999
RU5-NP-15-091/05 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

I AV vom 29.1.1999
Der gegenständliche Bescheid wurde dem Ekt. 91 angeschlossen.
II Herrn Molicek zur Vormerkung.
III E

29/1/99

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	
PLW3-N-0512/27	ZS	

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
	Gansch Doris	37285	26.08.2011

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Naturdenkmal Baumbestand im Schlosshof, - WIDERRUF der Eschen, Grundstücke Nr. .1/7 und 54/5, EZ 619, EBl. 91KG Kirchberg an der Pielach; Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Eschen** auf den Grundstücken Nr. .1/7 (Schlosshof) und 54/5 (Schlosspark), EZ 619, KG Kirchberg an der Pielach, Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, und **gestattet** die **Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.9.1957, Kennzeichen IX-459/3-1957 und vom 8.8.1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, sowie des Schreibens vom 13. Jänner 1998, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 91)

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, vertreten durch Herrn Bürgermeister, ist verpflichtet die folgende Auflage einzuhalten:

- Nachpflanzung von Laubhölzern. Diese Nachpflanzung in den entstehenden Lücken ist, nach Durchführung der Fällungsarbeiten, mit dem Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben der Marktg. Kirchberg an der Pielach, Herrn Bürgermeister, vom 7. Februar 2011, wurde der Bezirksförster der BH St. Pölten um Überprüfung des oben angeführten Naturdenkmals ersucht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund eines Ersuchens der Marktgemeinde Kirchberg a.d. Pielach, wurde die ha. Naturschutzbehörde ersucht, das Naturdenkmals „Baumbestand im Schlosshof des Schlosses Kirchberg/P“ zu überprüfen.
Bei einer Begehung durch den ASV für Naturschutz wurde der gesamte Baumbestand kontrolliert, und festgestellt, dass im Bereich des Spielplatzes die dort stockenden Laubbäume, mit Ausnahme der Eschen einen sehr vitalen und erhaltenswerten Eindruck machen. Des Weiteren, konnten keine Totäste, mit Ausnahme der Kronenräume der Eschen, festgestellt werden.
Für die zum Naturdenkmal gehörenden Eschen, wird festgehalten, dass diese im Kronenbereich bereits einen hohen Totholzanteil aufweisen bzw. diese teilweise bereits abgestorben sind. Dies dürfte Folge der Infektion der Individuen mit dem „falschen weißen Stengelbecherchen“, dem Auslöser des Eschentriebsterbens, sein.
Aufgrund der hohen Besucher Frequenz der Schlossanlage, und der nicht mehr im vollen Umfange gegebenen Stand- bzw. Bruchfestigkeit, ist für diese Bäume das Naturdenkmal aufzuheben, und eine baldige Entfernung vorzuschreiben.
Eine Nachpflanzung von Laubhölzern in den entstehenden Lücken, ist nach Durchführung der Fällungsarbeiten mit den Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs am 2. August 2010 zur Kenntnis gebracht, und wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz wird der geplante Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschen im Schlosshof zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ersucht, die vorgesehenen Nachpflanzungen von Laubbäumen als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-161516/003)

3. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/98)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ganzch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, am 28. September 2011

Für den Bezirkshauptmann
Ganzch
(Ganzch)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0512/37	--		Engelhart Susanne	37285	29. Juli 2013

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg, Naturdenkmal Baumbestand Schlosspark, Widerruf einer Linde, Gstr.Nr. 54/5, KG Kirchberg, EBL Nr. 91 – Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte **Erklärung zum Naturdenkmal der Linde** (Standort im Schlosspark hinter der Plattform der Seilbahnrutsche) auf Parz. Nr. 54/5, KG Kirchberg.
Die beschädigte Linde kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 15. Juli 2013 wurde der Baumbestand im Schlosshof und Schlosspark Kirchberg, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Im Zuge eines Außendienstes am 15.07.2013 wurde festgestellt, dass auf eine klassische Nachpflanzung verzichtet werden kann, da eine ausreichende Naturverjüngung mit Bergahorn vorhanden ist. Diese sollte einzelgeschützt werden.

*Desweiteren wurde hinter der Plattform der Seilbahnrutsche eine Linde begutachtet, die aus dem Naturdenkmal soll rasch als möglich **zu entfernen** ist. An der, dem*

Spielplatz abgewandte Seite des Baumes, ist Faulstelle in ca. 1,5 m Höhe beginnend und bis ca 3 m Höhe, zu beobachten. Die Faulstelle befällt an der breitesten Stelle ca. 50% des Stammumfanges. Eine Nachpflanzung kann aufgrund des beengten Standraumes entfallen, bzw. ist durch Naturverjüngung gesichert.

Der restliche Bestand des Naturdenkmals ist in, bei der visuellen Kontrolle unauffällig gewesen. Bis auf sehr vereinzelte schwache Dürräste, wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Im Zuge des Abtrages des Naturdenkmals bei der Nepomukstatue und dem oben erwähnte Abtrag der Linde im Spielplatzbereich, sollte der restliche Baumbestand des Naturdenkmals „Schloßhof und -park – Kirchberg ad. Pielach", im Kronenbereich einer Sichtkontrolle durch die, mit dem Abtrag, beauftragte Firma unterzogen werden. Allfällig auftretendes Dürrastmaterial soll entnommen werden."

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal einer Linde im Schlosspark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, KG Kirchberg, Marktgemeinde Kirchberg, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kirchberg, z.H. Herrn Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ UA-161516/003)
3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/1998)

4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St.Pölten, am 23.09.2013

Für den Bezirkshauptmann
(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z. H. des Bürgermeisters
Schloßstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Beilagen

PLW3-N-0512/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 2742 9025 Durchwahl	Datum
	Lechner Katja	37236	11.05.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Baumbestand im Schlosspark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 91, KG Kirchberg/P; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für **folgende Bäume** des Naturdenkmales „Schlosspark", eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 91:

Schloss-Innenhof stockend auf Gst. .1/7, KG Kirchberg

Lebensbaum (Thuja plicata):

Ersatzpflanzung:
Cornelkirsche (Cornus mas)

Linde (Exot):

Ersatzpflanzung:
Sommerlinde (Tilia platyphyllos.

Schlosspark stockend auf Gst. 54/5, KG Kirchberg

3 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus):

2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia)

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, wurde der gegenständliche Baumbestand im Schloßhof u. Schloßpark - Naturdenkmal, EBl. 91 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 19.04.2020:

„Im Zuge einer Erhebung wurden, auf Grundlage der Erkenntnisse einer Begehung durch DI Arnold EIWEGGER, Abt LF4-Amt d. NÖ Landesregierung, folgende Erkenntnisse gewonnen:

Schloss-Innenhof (Gst. .1/7, KG Kirchberg)

1. Lebensbaum (Thuja plicata?):
Weißt starken Pilzbefall (Brandkrustenpilz) und eine große Verletzung im Stammanlauf auf. Im Zuge von Bauarbeiten dürfte in den letzten Jahren der Wurzelraum stark geschädigt worden sein. Auf der westlichen Seite (dem Schloss abgewannt) ist eine Hebung des Wurzelstockes zu beobachten. Aufgrund der Verletzungen, des Pilzbefalles und der durch die Hebung des Wurzelstockes anzunehmende verminderten Standfestigkeit, ist eine Enthebung des Naturdenkmals und umgehende Entnahme des Baumes vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Ein Ersatz durch einen neuen Baum ist aufgrund des beengten und sehr nahe an der Verbauung gelegenen Standortes nicht ratsam. Es wird daher vorgeschlagen an dieser Stelle eine Cornelkirsche (Cornus mas) zu pflanzen.

Idealerweise einen älteren „Dirndlstock" der an einem anderen Standort entfernt werden musste.

2. Linde (Exot):
Der Baum wurde seit der Begründung des Naturdenkmals, als in einem schlechten Zustand befindlich beschrieben. Nun mehr ist ein Großteil der Krone abgestorben. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Anstelle der zu entnehmenden Linde ist die Pflanzung einer Sommerlinde (Tilia platyphyllos) vorzuschreiben.

Schlosspark (Gst. 54/5 KG Kirchberg)

3. Hainbuchen (Carpinus betulus):
Es wurde festgestellt, dass die drei verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

4. Robinien (Robinia pseudoacacia)
Es wurde festgestellt, dass die beiden verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

5. ***Restlicher Baumbestand des Schlossparks:***

Die restlichen, größtenteils mächtigen und erhaltungswürdigen Bäume des Parks (Winterlinden, Eichen, Bergahorn, Bergulmen), sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltungswürdig. Jedoch ist in drei Winterlinden aufgrund der Vergabelungen (V-Zwiesel), eine Einbringung eines Kronenankers zu prüfen. Ebenso sind, nach dem gerade erfolgenden Laubaustrieb, so rasch wie möglich, eine Begutachtung der Baumkronen vorzunehmen, und die Entfernung von Totholz zu tätigen. Diese Aufgabenstellungen, sind von einer für solche Begutachtungen und Tätigkeiten zertifizierten Firma durchzuführen. Ein Sanierungskonzept und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bezirksförster abzustimmen."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch mglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behrde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Hhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsantrge und Wiederaufnahmeantrge (samt Beilagen) betrgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer berweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfnger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwhlen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschlieen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmanahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St.Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eigenhändig)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-K-1/8-1977

Gemeinde Kirchberg/Pielach;
"geschützter Landschaftsteil" (Baumbestand d. Schloßhofes und Schloßparkes)

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, den gesamten auf den Parzellen 1/7 und 54/5, KG.Kirchberg/Pielach, (Hof und Park des Schlosses Kirchberg/Pielach) befindlichen Baumbestand, und zwar

im Schloßhof: 2 Bergahorn, 2 Winterlinden, 1 Linde (Exot),
5 Roßkastanien, 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche,
12 Fichten, 1 Schlangenfichte, 1 Blaufichte, 1 Lebensbaum;

im Schloßpark: 2 Stieleichen, 2 Bergahorn, 4 Eschen, 18 Winterlinden,
3 Robinien, 5 Hainbuchen, 2 Bergulmen, 1 Lärche

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, Abt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-8682/3 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 281 24. März 1988

Betrifft
MGde. KIRCHBERG/PIELACH; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Entfernung und Neupflanzung 1 Roßkastanie

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet die Entfernung 1 Roßkastanie im Schloßhof, Grundstück Nr. 54/5, KG. Kirchberg/Pielach, MGde. Kirchberg/Pielach, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Pielach, - (Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977) - unter nachfolgender Auflage:

"Nach Entfernung der Roßkastanie ist unverzüglich ein Roßkastanienheister zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Bescheid

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz im Beisein eines Vertreters der MGde. Kirchberg an der Pielach wurde festgestellt, "daß die Roßkastanie einen sehr schlechten Zustand aufweist und die starken Kronenäste durch auftretende Frostrisse zur Gänze abgestorben sind. Am Stammteil, in einer Höhe von ca. 1.50 m, sind im Kernbereich Faulstellen festzustellen, welche bereits den ganzen Kern umfassen. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales ist durch den Kronenzustand derart verändert, sodaß die Erhaltung in Frage gestellt wird. Die Fäulnis ist durch den Wassereintritt schnell fortgeschritten, die Sicherung des Baumes ist auf längere Zeit nicht mehr gewährleistet, das Naturdenkmal stellt eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Die Durchführung von sichernden Maßnahmen müssen auf Grund der Kosten und vom Erfolg her abgelehnt werden. Nach Entfernung des Baumes ist als Ersatz für den Abgang des Naturdenkmales und zum Erhalt des Ensembles ein neuer Roßkastanienheister zu pflanzen und entsprechend zu schützen."

Da durch das Ermittlungsverfahren die Entfernungsnotwendigkeit des Baumes festgestellt und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 10.Jänner 1990 Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8682/10 Bearbeiter Frau Fuchs 02742/52551 Klappe 281 7. September 1993

Betrifft

KIRCHBERG/PIELACH Marktgemeinde; NATURDENKMAL Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, GrSte .1/7 und 54/5 (EBl.91) - Widerruf der Naturdenkmalerklärung 2 Hainbuchen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 2 Hainbuchen** (im Schloßpark Kirchberg/Pielach am Ende des Parkes) auf demGrundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattete** der MGde Kirchberg/Pielach als Eigentümerin **deren Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung "Baumbestand imSchloßhof und Schloßpark" laut Bescheid vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgendes GUTACHTEN erstellt:
"Im Zusammenhang eines starkenSturmes wurde amEnde des Schloßparkes eine mittelstarke Hainbuche im gesamten Kronenbereich derart beschädigt, daß die Entfernung des Baumes unverzüglich vorzunehmen ist. Im Kronenbereich befand sich lediglich ein 10 cm starker Astteil und der Hauptstamm ohne zu erwartende Kronenentwicklung.
Die zweite Hainbuche hatte im Stammfußbereich innen liegende Faulstellen - Stammfäule mit Pilzerreger - aufgewiesen und somit ist die Erhaltungswürdigkeit in Frage gestellt. Nach genauer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Faulstelle bereits zwei Drittel des Stammvolumens erfaßt hat und somit ein starkes Fortschreiten der Pilzerreger zu erwarten ist. Die in kurzer Zeit zu erwartende Bruchgefahr war vom forstfachlichenStandpunkt gut zu beurteilen und die Entfernung der Hainbuche konnte bei diesen Voraussetzungen unverzüglich vorgenommen werden.
Die beiden Hainbuchen waren dimensional schwach, von anderen Bäumen unterdrückt und hatten eine nach Osten geneigte Wuchsform. Vom fachlichen Standpunkt waren die Naturgebilde kein gestaltendes Element

des Landschaftsbildes und war das Erscheinungsbild keiner besonderen Bedeutung zuzuordnen. Die Naturdenkmalerklärung war zu widerrufen, da der Zustand der beiden Hainbuchen eine Gefährdung für Personen und Sachen - öffentliche Straße und Gartenzaun - darstellte und eine wesentliche Änderung der Eigenschaften eingetreten ist.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht sinnvoll, da die Standorte von anderen Bäumen teilweise überdeckt werden und daher ein Aufkommen einer Neupflanzung kaum möglich ist."

Wegen Gefahr im Verzug wurden die Bäume bereits entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulagen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die denBescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)
4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 6011/1991)
6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 9. Dezember 1993

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 10

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/12 | Bearbeiter (02742)301 Frau Fuchs DW281 | Datum 8. Juli 1996

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 3 Bäumen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nachfolgend angeführten drei Bäume,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **deren Entfernung.**

1 LINDE, inmitten des Schloßparkes stockend, teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf.

1 ROBINIE, am südlichen Rande des Schloßparkes stockend, sehr schlechter Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteilen.

1 EICHE, am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockend, weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Sie steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat auf Grund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer Gartenumfriedung.

(Die Naturdenkmalerklärung "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die übrigen Bäume bleibt weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Zuge mehrerer Beobachtungen des Amtssachverständigen für Naturschutz über den Gesundheitszustand einer großen Anzahl stockender Naturdenkmäler konnten einige Wahrnehmungen bzw. Feststellungen getroffen werden:
"Bei den erhobenen Zustandsuntersuchungen stehen dem Sachverständigen nur die äußerliche Ansprache über Standraum, Standsicherheit, Kronenzustand, Fäulniserreiger, Morschungen und einige andere Schadensmerkmale zur Verfügung.
Aufgrund des Alters stehen den mächtigen Bäumen ein oft zu kleiner Standraum für deren Kronenentwicklung zur Verfügung. Dadurch breiten sich die Kronen nach außen auf öffentliche Straßen, Garten- und landwirtschaftliche Flächen hin aus. Dies bedeutet auch wieder, daß bei zu geringer Lichteinwirkung Totäste im Fein- und Mittelastbereich vorzufinden sind.
Bei der Beobachtung einer LINDE, einer ROBINIE (auch Akazie genannt) und einer EICHE wurden bezüglich Stand- und Bruchsicherheit folgende Merkmale und Veränderungen festgestellt:
Die inmitten des Schloßparkes stockende LINDE teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis zu 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf. Die Verwundung ist so weit fortgeschritten, daß das Eindringen von Pilzerregern nicht hintangehalten werden kann und der Fäulniszustand die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem kann eine Absplitterung des Zwiesels, das heißt eine Teilung des Stammfußes, nicht ausgeschlossen werden.
Die am südlichen Rand des Schloßparkes stehende ROBINIE weist einen sehr schlechten Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich auf. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteile. Ein Absterben des Baumes im heurigen Jahr wird mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen.
Die am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockende EICHE weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Die Eiche steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat aufgrund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm der Eiche hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer

Gartenumfriedung. Obwohl die Stand- und Bruchfestigkeit des Baumes gewährleistet sein wird, jedoch bei der einseitigen Kronenentwicklung über die Straße und andere öffentliche Anlagen eine Gefährdung durch Wind nicht auszuschließen ist, wird die Fällung des Baumes angeraten.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die LINDE und ROBINIE aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Winddruck) nicht mehr standhalten können, der Gleichgewichtszustand sehr gering einzuschätzen ist, ein Kronenabwurf nicht vermieden werden kann und daher die Entfernung der beiden Bäume in nächster Zeit in Aussicht zu stellen ist.
Zu der angeratenen Entfernung der Eiche wird darauf verwiesen, daß eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen in größerem Ausmaße zu erwarten ist. Das äußere Erscheinungsbild der Naturdenkmäler im Schloßpark wäre durch die Schlägerung der Eiche nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der zu erhaltenden Bäume von höherer Wertigkeit."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 10687/93)

6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12.Jänner 1998 Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/15

Bearbeiter (02742)301 DW281
Frau Fuchs

Datum
26. Jänner 1999

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 1 Baum, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des nachfolgend angeführten Baumes,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **die Entfernung.**

1 LÄRCHE, inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes stockend, ca. 130-jährig, kleiner Kronenbereich mit abgestorbenen Ästen.

Die **Naturdenkmalerklärung** "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die **übrigen Bäume** bleibt **weiterhin aufrecht.**

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Zustandserhebung und der äußerlichen Ansprache der Lärche durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
"Die ca. 130-jährige Lärche stockt inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes. Die weit ausladenden Kronendächer der Laubhölzer überschirmen und bedrängen den kleinen Kronenbereich der Lärche sehr stark. Durch die natürliche Erweiterung der Kronendächer von Laubgehölzen ist

vorerst ein Absterben von Feinästen und in späterer Folge keine weitere Entwicklung des Wipfelbereiches der Lärche möglich. Durch diesen Umstand wird der gesamte Kronenbereich der Lärche geschwächt und es kommt zum Absterben des Wipfels. In weiterer Folge wird dieser Teil morsch, sodaß die Bruchsicherheit des oberen Drittels nicht mehr gegeben ist.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Lärche aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Wind) nicht mehr standhalten und daher ein Kronenabwurf im Bereich des Parkes nicht vermieden werden kann. Weiters wird auf eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen hingewiesen.
Für die Entfernung der Lärche ist ein Zeitraum von drei Monaten angemessen.
Durch die Dichtheit des Baumbestandes im Schloßpark und der geringen Lichteinwirkung auf den Boden ist vom fachlichen Standpunkt eine Ergänzung des zu fällenden Baumes nicht erforderlich."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung eingebracht werden.
Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie
- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--
Bitte beachten Sie:
Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs. 5 AVG 1991, i.d.F. BGBl. I Nr.158/1998, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wiener Str. 54 3109 St. Pölten (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 (Abteilung Naturschutz), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt-Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
28. Jan. 1999
RU5-NP-15-091/05 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

I AV vom 29.1.1999
Der gegenständliche Bescheid wurde dem Ekt. 91 angeschlossen.
II Herrn Molicek zur Vormerkung.
III E

29/1/99

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	
PLW3-N-0512/27	ZS	

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
	Gansch Doris	37285	26.08.2011

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Naturdenkmal Baumbestand im Schlosshof, - WIDERRUF der Eschen, Grundstücke Nr. .1/7 und 54/5, EZ 619, EBl. 91KG Kirchberg an der Pielach; Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Eschen** auf den Grundstücken Nr. .1/7 (Schlosshof) und 54/5 (Schlosspark), EZ 619, KG Kirchberg an der Pielach, Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, und **gestattet** die **Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.9.1957, Kennzeichen IX-459/3-1957 und vom 8.8.1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, sowie des Schreibens vom 13. Jänner 1998, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 91)

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, vertreten durch Herrn Bürgermeister, ist verpflichtet die folgende Auflage einzuhalten:

- Nachpflanzung von Laubhölzern. Diese Nachpflanzung in den entstehenden Lücken ist, nach Durchführung der Fällungsarbeiten, mit dem Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben der Marktg. Kirchberg an der Pielach, Herrn Bürgermeister, vom 7. Februar 2011, wurde der Bezirksförster der BH St. Pölten um Überprüfung des oben angeführten Naturdenkmals ersucht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund eines Ersuchens der Marktgemeinde Kirchberg a.d. Pielach, wurde die ha. Naturschutzbehörde ersucht, das Naturdenkmals „Baumbestand im Schlosshof des Schlosses Kirchberg/P“ zu überprüfen.
Bei einer Begehung durch den ASV für Naturschutz wurde der gesamte Baumbestand kontrolliert, und festgestellt, dass im Bereich des Spielplatzes die dort stockenden Laubbäume, mit Ausnahme der Eschen einen sehr vitalen und erhaltenswerten Eindruck machen. Des Weiteren, konnten keine Totäste, mit Ausnahme der Kronenräume der Eschen, festgestellt werden.
Für die zum Naturdenkmal gehörenden Eschen, wird festgehalten, dass diese im Kronenbereich bereits einen hohen Totholzanteil aufweisen bzw. diese teilweise bereits abgestorben sind. Dies dürfte Folge der Infektion der Individuen mit dem „falschen weißen Stengelbecherchen“, dem Auslöser des Eschentriebsterbens, sein.
Aufgrund der hohen Besucher Frequenz der Schlossanlage, und der nicht mehr im vollen Umfange gegebenen Stand- bzw. Bruchfestigkeit, ist für diese Bäume das Naturdenkmal aufzuheben, und eine baldige Entfernung vorzuschreiben.
Eine Nachpflanzung von Laubhölzern in den entstehenden Lücken, ist nach Durchführung der Fällungsarbeiten mit den Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs am 2. August 2010 zur Kenntnis gebracht, und wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz wird der geplante Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschen im Schlosshof zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ersucht, die vorgesehenen Nachpflanzungen von Laubbäumen als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-161516/003)

3. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/98)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ganzch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, am 28. September 2011

Für den Bezirkshauptmann
Ganzch
(Ganzch)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0512/37	--		Engelhart Susanne	37285	29. Juli 2013

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg, Naturdenkmal Baumbestand Schlosspark, Widerruf einer Linde, Gstr.Nr. 54/5, KG Kirchberg, EBL Nr. 91 – Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte **Erklärung zum Naturdenkmal der Linde** (Standort im Schlosspark hinter der Plattform der Seilbahnrutsche) auf Parz. Nr. 54/5, KG Kirchberg.
Die beschädigte Linde kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 15. Juli 2013 wurde der Baumbestand im Schlosshof und Schlosspark Kirchberg, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Im Zuge eines Außendienstes am 15.07.2013 wurde festgestellt, dass auf eine klassische Nachpflanzung verzichtet werden kann, da eine ausreichende Naturverjüngung mit Bergahorn vorhanden ist. Diese sollte einzelgeschützt werden.

*Desweiteren wurde hinter der Plattform der Seilbahnrutsche eine Linde begutachtet, die aus dem Naturdenkmal soll rasch als möglich **zu entfernen** ist. An der, dem*

Spielplatz abgewandte Seite des Baumes, ist Faulstelle in ca. 1,5 m Höhe beginnend und bis ca 3 m Höhe, zu beobachten. Die Faulstelle befällt an der breitesten Stelle ca. 50% des Stammumfanges. Eine Nachpflanzung kann aufgrund des beengten Standraumes entfallen, bzw. ist durch Naturverjüngung gesichert.

Der restliche Bestand des Naturdenkmals ist in, bei der visuellen Kontrolle unauffällig gewesen. Bis auf sehr vereinzelte schwache Dürräste, wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Im Zuge des Abtrages des Naturdenkmals bei der Nepomukstatue und dem oben erwähnte Abtrag der Linde im Spielplatzbereich, sollte der restliche Baumbestand des Naturdenkmals „Schloßhof und -park – Kirchberg ad. Pielach", im Kronenbereich einer Sichtkontrolle durch die, mit dem Abtrag, beauftragte Firma unterzogen werden. Allfällig auftretendes Dürrastmaterial soll entnommen werden."

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal einer Linde im Schlosspark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, KG Kirchberg, Marktgemeinde Kirchberg, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kirchberg, z.H. Herrn Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ UA-161516/003)
3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/1998)

4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St.Pölten, am 23.09.2013

Für den Bezirkshauptmann
(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z. H. des Bürgermeisters
Schloßstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Beilagen

PLW3-N-0512/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 2742 9025 Durchwahl	Datum
	Lechner Katja	37236	11.05.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Baumbestand im Schlosspark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 91, KG Kirchberg/P; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für **folgende Bäume** des Naturdenkmales „Schlosspark", eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 91:

Schloss-Innenhof stockend auf Gst. .1/7, KG Kirchberg

Lebensbaum (Thuja plicata):

Ersatzpflanzung:
Cornelkirsche (Cornus mas)

Linde (Exot):

Ersatzpflanzung:
Sommerlinde (Tilia platyphyllos.

Schlosspark stockend auf Gst. 54/5, KG Kirchberg

3 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus):

2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia)

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, wurde der gegenständliche Baumbestand im Schloßhof u. Schloßpark - Naturdenkmal, EBl. 91 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 19.04.2020:

„Im Zuge einer Erhebung wurden, auf Grundlage der Erkenntnisse einer Begehung durch DI Arnold EIWEGGER, Abt LF4-Amt d. NÖ Landesregierung, folgende Erkenntnisse gewonnen:

Schloss-Innenhof (Gst. .1/7, KG Kirchberg)

1. Lebensbaum (Thuja plicata?):
Weißt starken Pilzbefall (Brandkrustenpilz) und eine große Verletzung im Stammanlauf auf. Im Zuge von Bauarbeiten dürfte in den letzten Jahren der Wurzelraum stark geschädigt worden sein. Auf der westlichen Seite (dem Schloss abgewannt) ist eine Hebung des Wurzelstockes zu beobachten. Aufgrund der Verletzungen, des Pilzbefalles und der durch die Hebung des Wurzelstockes anzunehmende verminderten Standfestigkeit, ist eine Enthebung des Naturdenkmals und umgehende Entnahme des Baumes vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Ein Ersatz durch einen neuen Baum ist aufgrund des beengten und sehr nahe an der Verbauung gelegenen Standortes nicht ratsam. Es wird daher vorgeschlagen an dieser Stelle eine Cornelkirsche (Cornus mas) zu pflanzen.

Idealerweise einen älteren „Dirndlstock" der an einem anderen Standort entfernt werden musste.

2. Linde (Exot):
Der Baum wurde seit der Begründung des Naturdenkmals, als in einem schlechten Zustand befindlich beschrieben. Nun mehr ist ein Großteil der Krone abgestorben. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Anstelle der zu entnehmenden Linde ist die Pflanzung einer Sommerlinde (Tilia platyphyllos) vorzuschreiben.

Schlosspark (Gst. 54/5 KG Kirchberg)

3. Hainbuchen (Carpinus betulus):
Es wurde festgestellt, dass die drei verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

4. Robinien (Robinia pseudoacacia)
Es wurde festgestellt, dass die beiden verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

5. ***Restlicher Baumbestand des Schlossparks:***

Die restlichen, größtenteils mächtigen und erhaltungswürdigen Bäume des Parks (Winterlinden, Eichen, Bergahorn, Bergulmen), sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltungswürdig. Jedoch ist in drei Winterlinden aufgrund der Vergabelungen (V-Zwiesel), eine Einbringung eines Kronenankers zu prüfen. Ebenso sind, nach dem gerade erfolgenden Laubaustrieb, so rasch wie möglich, eine Begutachtung der Baumkronen vorzunehmen, und die Entfernung von Totholz zu tätigen. Diese Aufgabenstellungen, sind von einer für solche Begutachtungen und Tätigkeiten zertifizierten Firma durchzuführen. Ein Sanierungskonzept und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bezirksförster abzustimmen."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch mglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behrde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Hhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsantrge und Wiederaufnahmeantrge (samt Beilagen) betrgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer berweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfnger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwhlen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschlieen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmanahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St.Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eigenhändig)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-K-1/8-1977

Gemeinde Kirchberg/Pielach;
"geschützter Landschaftsteil" (Baumbestand d. Schloßhofes und Schloßparkes)

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, den gesamten auf den Parzellen 1/7 und 54/5, KG.Kirchberg/Pielach, (Hof und Park des Schlosses Kirchberg/Pielach) befindlichen Baumbestand, und zwar

im Schloßhof: 2 Bergahorn, 2 Winterlinden, 1 Linde (Exot),
5 Roßkastanien, 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche,
12 Fichten, 1 Schlangenfichte, 1 Blaufichte, 1 Lebensbaum;

im Schloßpark: 2 Stieleichen, 2 Bergahorn, 4 Eschen, 18 Winterlinden,
3 Robinien, 5 Hainbuchen, 2 Bergulmen, 1 Lärche

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, Abt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-8682/3 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 281 24. März 1988

Betrifft
MGde. KIRCHBERG/PIELACH; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Entfernung und Neupflanzung 1 Roßkastanie

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet die Entfernung 1 Roßkastanie im Schloßhof, Grundstück Nr. 54/5, KG. Kirchberg/Pielach, MGde. Kirchberg/Pielach, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Pielach, - (Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977) - unter nachfolgender Auflage:

"Nach Entfernung der Roßkastanie ist unverzüglich ein Roßkastanienheister zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Bescheid

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz im Beisein eines Vertreters der MGde. Kirchberg an der Pielach wurde festgestellt, "daß die Roßkastanie einen sehr schlechten Zustand aufweist und die starken Kronenäste durch auftretende Frostrisse zur Gänze abgestorben sind. Am Stammteil, in einer Höhe von ca. 1.50 m, sind im Kernbereich Faulstellen festzustellen, welche bereits den ganzen Kern umfassen. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales ist durch den Kronenzustand derart verändert, sodaß die Erhaltung in Frage gestellt wird. Die Fäulnis ist durch den Wassereintritt schnell fortgeschritten, die Sicherung des Baumes ist auf längere Zeit nicht mehr gewährleistet, das Naturdenkmal stellt eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Die Durchführung von sichernden Maßnahmen müssen auf Grund der Kosten und vom Erfolg her abgelehnt werden. Nach Entfernung des Baumes ist als Ersatz für den Abgang des Naturdenkmales und zum Erhalt des Ensembles ein neuer Roßkastanienheister zu pflanzen und entsprechend zu schützen."

Da durch das Ermittlungsverfahren die Entfernungsnotwendigkeit des Baumes festgestellt und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 10.Jänner 1990 Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8682/10 Bearbeiter Frau Fuchs 02742/52551 Klappe 281 7. September 1993

Betrifft

KIRCHBERG/PIELACH Marktgemeinde; NATURDENKMAL Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, GrSte .1/7 und 54/5 (EBl.91) - Widerruf der Naturdenkmalerklärung 2 Hainbuchen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 2 Hainbuchen** (im Schloßpark Kirchberg/Pielach am Ende des Parkes) auf demGrundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattete** der MGde Kirchberg/Pielach als Eigentümerin **deren Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung "Baumbestand imSchloßhof und Schloßpark" laut Bescheid vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgendes GUTACHTEN erstellt:
"Im Zusammenhang eines starkenSturmes wurde amEnde des Schloßparkes eine mittelstarke Hainbuche im gesamten Kronenbereich derart beschädigt, daß die Entfernung des Baumes unverzüglich vorzunehmen ist. Im Kronenbereich befand sich lediglich ein 10 cm starker Astteil und der Hauptstamm ohne zu erwartende Kronenentwicklung.
Die zweite Hainbuche hatte im Stammfußbereich innen liegende Faulstellen - Stammfäule mit Pilzerreger - aufgewiesen und somit ist die Erhaltungswürdigkeit in Frage gestellt. Nach genauer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Faulstelle bereits zwei Drittel des Stammvolumens erfaßt hat und somit ein starkes Fortschreiten der Pilzerreger zu erwarten ist. Die in kurzer Zeit zu erwartende Bruchgefahr war vom forstfachlichenStandpunkt gut zu beurteilen und die Entfernung der Hainbuche konnte bei diesen Voraussetzungen unverzüglich vorgenommen werden.
Die beiden Hainbuchen waren dimensional schwach, von anderen Bäumen unterdrückt und hatten eine nach Osten geneigte Wuchsform. Vom fachlichen Standpunkt waren die Naturgebilde kein gestaltendes Element

des Landschaftsbildes und war das Erscheinungsbild keiner besonderen Bedeutung zuzuordnen. Die Naturdenkmalerklärung war zu widerrufen, da der Zustand der beiden Hainbuchen eine Gefährdung für Personen und Sachen - öffentliche Straße und Gartenzaun - darstellte und eine wesentliche Änderung der Eigenschaften eingetreten ist.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht sinnvoll, da die Standorte von anderen Bäumen teilweise überdeckt werden und daher ein Aufkommen einer Neupflanzung kaum möglich ist."

Wegen Gefahr im Verzug wurden die Bäume bereits entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulagen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die denBescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)
4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 6011/1991)
6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 9. Dezember 1993

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 10

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/12 | Bearbeiter (02742)301 Frau Fuchs DW281 | Datum 8. Juli 1996

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 3 Bäumen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nachfolgend angeführten drei Bäume,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **deren Entfernung.**

1 LINDE, inmitten des Schloßparkes stockend, teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf.

1 ROBINIE, am südlichen Rande des Schloßparkes stockend, sehr schlechter Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteilen.

1 EICHE, am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockend, weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Sie steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat auf Grund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer Gartenumfriedung.

(Die Naturdenkmalerklärung "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die übrigen Bäume bleibt weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Zuge mehrerer Beobachtungen des Amtssachverständigen für Naturschutz über den Gesundheitszustand einer großen Anzahl stockender Naturdenkmäler konnten einige Wahrnehmungen bzw. Feststellungen getroffen werden:
"Bei den erhobenen Zustandsuntersuchungen stehen dem Sachverständigen nur die äußerliche Ansprache über Standraum, Standsicherheit, Kronenzustand, Fäulniserreiger, Morschungen und einige andere Schadensmerkmale zur Verfügung.
Aufgrund des Alters stehen den mächtigen Bäumen ein oft zu kleiner Standraum für deren Kronenentwicklung zur Verfügung. Dadurch breiten sich die Kronen nach außen auf öffentliche Straßen, Garten- und landwirtschaftliche Flächen hin aus. Dies bedeutet auch wieder, daß bei zu geringer Lichteinwirkung Totäste im Fein- und Mittelastbereich vorzufinden sind.
Bei der Beobachtung einer LINDE, einer ROBINIE (auch Akazie genannt) und einer EICHE wurden bezüglich Stand- und Bruchsicherheit folgende Merkmale und Veränderungen festgestellt:
Die inmitten des Schloßparkes stockende LINDE teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis zu 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf. Die Verwundung ist so weit fortgeschritten, daß das Eindringen von Pilzerregern nicht hintangehalten werden kann und der Fäulniszustand die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem kann eine Absplitterung des Zwiesels, das heißt eine Teilung des Stammfußes, nicht ausgeschlossen werden.
Die am südlichen Rand des Schloßparkes stehende ROBINIE weist einen sehr schlechten Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich auf. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteile. Ein Absterben des Baumes im heurigen Jahr wird mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen.
Die am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockende EICHE weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Die Eiche steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat aufgrund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm der Eiche hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer

Gartenumfriedung. Obwohl die Stand- und Bruchfestigkeit des Baumes gewährleistet sein wird, jedoch bei der einseitigen Kronenentwicklung über die Straße und andere öffentliche Anlagen eine Gefährdung durch Wind nicht auszuschließen ist, wird die Fällung des Baumes angeraten.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die LINDE und ROBINIE aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Winddruck) nicht mehr standhalten können, der Gleichgewichtszustand sehr gering einzuschätzen ist, ein Kronenabwurf nicht vermieden werden kann und daher die Entfernung der beiden Bäume in nächster Zeit in Aussicht zu stellen ist.
Zu der angeratenen Entfernung der Eiche wird darauf verwiesen, daß eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen in größerem Ausmaße zu erwarten ist. Das äußere Erscheinungsbild der Naturdenkmäler im Schloßpark wäre durch die Schlägerung der Eiche nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der zu erhaltenden Bäume von höherer Wertigkeit."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 10687/93)

6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12.Jänner 1998 Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/15

Bearbeiter (02742)301 DW281
Frau Fuchs

Datum
26. Jänner 1999

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 1 Baum, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des nachfolgend angeführten Baumes,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **die Entfernung.**

1 LÄRCHE, inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes stockend, ca. 130-jährig, kleiner Kronenbereich mit abgestorbenen Ästen.

Die **Naturdenkmalerklärung** "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die **übrigen Bäume** bleibt **weiterhin aufrecht.**

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Zustandserhebung und der äußerlichen Ansprache der Lärche durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
"Die ca. 130-jährige Lärche stockt inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes. Die weit ausladenden Kronendächer der Laubhölzer überschirmen und bedrängen den kleinen Kronenbereich der Lärche sehr stark. Durch die natürliche Erweiterung der Kronendächer von Laubgehölzen ist

vorerst ein Absterben von Feinästen und in späterer Folge keine weitere Entwicklung des Wipfelbereiches der Lärche möglich. Durch diesen Umstand wird der gesamte Kronenbereich der Lärche geschwächt und es kommt zum Absterben des Wipfels. In weiterer Folge wird dieser Teil morsch, sodaß die Bruchsicherheit des oberen Drittels nicht mehr gegeben ist.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Lärche aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Wind) nicht mehr standhalten und daher ein Kronenabwurf im Bereich des Parkes nicht vermieden werden kann. Weiters wird auf eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen hingewiesen.
Für die Entfernung der Lärche ist ein Zeitraum von drei Monaten angemessen.
Durch die Dichtheit des Baumbestandes im Schloßpark und der geringen Lichteinwirkung auf den Boden ist vom fachlichen Standpunkt eine Ergänzung des zu fällenden Baumes nicht erforderlich."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung eingebracht werden.
Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie
- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--
Bitte beachten Sie:
Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs. 5 AVG 1991, i.d.F. BGBl. I Nr.158/1998, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wiener Str. 54 3109 St. Pölten (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 (Abteilung Naturschutz), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt-Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
28. Jan. 1999
RU5-NP-15-091/05 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

I AV vom 29.1.1999
Der gegenständliche Bescheid wurde dem Ekt. 91 angeschlossen.
II Herrn Molicek zur Vormerkung.
III E

29/1/99

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	
PLW3-N-0512/27	ZS	

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
	Gansch Doris	37285	26.08.2011

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Naturdenkmal Baumbestand im Schlosshof, - WIDERRUF der Eschen, Grundstücke Nr. .1/7 und 54/5, EZ 619, EBl. 91KG Kirchberg an der Pielach; Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Eschen** auf den Grundstücken Nr. .1/7 (Schlosshof) und 54/5 (Schlosspark), EZ 619, KG Kirchberg an der Pielach, Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, und **gestattet** die **Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.9.1957, Kennzeichen IX-459/3-1957 und vom 8.8.1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, sowie des Schreibens vom 13. Jänner 1998, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 91)

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, vertreten durch Herrn Bürgermeister, ist verpflichtet die folgende Auflage einzuhalten:

- Nachpflanzung von Laubhölzern. Diese Nachpflanzung in den entstehenden Lücken ist, nach Durchführung der Fällungsarbeiten, mit dem Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben der Marktg. Kirchberg an der Pielach, Herrn Bürgermeister, vom 7. Februar 2011, wurde der Bezirksförster der BH St. Pölten um Überprüfung des oben angeführten Naturdenkmals ersucht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund eines Ersuchens der Marktgemeinde Kirchberg a.d. Pielach, wurde die ha. Naturschutzbehörde ersucht, das Naturdenkmals „Baumbestand im Schlosshof des Schlosses Kirchberg/P“ zu überprüfen.
Bei einer Begehung durch den ASV für Naturschutz wurde der gesamte Baumbestand kontrolliert, und festgestellt, dass im Bereich des Spielplatzes die dort stockenden Laubbäume, mit Ausnahme der Eschen einen sehr vitalen und erhaltenswerten Eindruck machen. Des Weiteren, konnten keine Totäste, mit Ausnahme der Kronenräume der Eschen, festgestellt werden.
Für die zum Naturdenkmal gehörenden Eschen, wird festgehalten, dass diese im Kronenbereich bereits einen hohen Totholzanteil aufweisen bzw. diese teilweise bereits abgestorben sind. Dies dürfte Folge der Infektion der Individuen mit dem „falschen weißen Stengelbecherchen“, dem Auslöser des Eschentriebsterbens, sein.
Aufgrund der hohen Besucher Frequenz der Schlossanlage, und der nicht mehr im vollen Umfange gegebenen Stand- bzw. Bruchfestigkeit, ist für diese Bäume das Naturdenkmal aufzuheben, und eine baldige Entfernung vorzuschreiben.
Eine Nachpflanzung von Laubhölzern in den entstehenden Lücken, ist nach Durchführung der Fällungsarbeiten mit den Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs am 2. August 2010 zur Kenntnis gebracht, und wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz wird der geplante Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschen im Schlosshof zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ersucht, die vorgesehenen Nachpflanzungen von Laubbäumen als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-161516/003)

3. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/98)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ganzch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, am 28. September 2011

Für den Bezirkshauptmann
Ganzch
(Ganzch)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0512/37	--		Engelhart Susanne	37285	29. Juli 2013

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg, Naturdenkmal Baumbestand Schlosspark, Widerruf einer Linde, Gstr.Nr. 54/5, KG Kirchberg, EBL Nr. 91 – Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte **Erklärung zum Naturdenkmal der Linde** (Standort im Schlosspark hinter der Plattform der Seilbahnrutsche) auf Parz. Nr. 54/5, KG Kirchberg.
Die beschädigte Linde kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 15. Juli 2013 wurde der Baumbestand im Schlosshof und Schlosspark Kirchberg, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Im Zuge eines Außendienstes am 15.07.2013 wurde festgestellt, dass auf eine klassische Nachpflanzung verzichtet werden kann, da eine ausreichende Naturverjüngung mit Bergahorn vorhanden ist. Diese sollte einzelgeschützt werden.

*Desweiteren wurde hinter der Plattform der Seilbahnrutsche eine Linde begutachtet, die aus dem Naturdenkmal soll rasch als möglich **zu entfernen** ist. An der, dem*

Spielplatz abgewandte Seite des Baumes, ist Faulstelle in ca. 1,5 m Höhe beginnend und bis ca 3 m Höhe, zu beobachten. Die Faulstelle befällt an der breitesten Stelle ca. 50% des Stammumfanges. Eine Nachpflanzung kann aufgrund des beengten Standraumes entfallen, bzw. ist durch Naturverjüngung gesichert.

Der restliche Bestand des Naturdenkmals ist in, bei der visuellen Kontrolle unauffällig gewesen. Bis auf sehr vereinzelte schwache Dürräste, wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Im Zuge des Abtrages des Naturdenkmals bei der Nepomukstatue und dem oben erwähnte Abtrag der Linde im Spielplatzbereich, sollte der restliche Baumbestand des Naturdenkmals „Schloßhof und -park – Kirchberg ad. Pielach", im Kronenbereich einer Sichtkontrolle durch die, mit dem Abtrag, beauftragte Firma unterzogen werden. Allfällig auftretendes Dürrastmaterial soll entnommen werden."

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal einer Linde im Schlosspark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, KG Kirchberg, Marktgemeinde Kirchberg, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kirchberg, z.H. Herrn Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ UA-161516/003)
3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/1998)

4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St.Pölten, am 23.09.2013

Für den Bezirkshauptmann
(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z. H. des Bürgermeisters
Schloßstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Beilagen

PLW3-N-0512/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 2742 9025 Durchwahl	Datum
	Lechner Katja	37236	11.05.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Baumbestand im Schlosspark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 91, KG Kirchberg/P; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für **folgende Bäume** des Naturdenkmales „Schlosspark", eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 91:

Schloss-Innenhof stockend auf Gst. .1/7, KG Kirchberg

Lebensbaum (Thuja plicata):

Ersatzpflanzung:
Cornelkirsche (Cornus mas)

Linde (Exot):

Ersatzpflanzung:
Sommerlinde (Tilia platyphyllos.

Schlosspark stockend auf Gst. 54/5, KG Kirchberg

3 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus):

2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia)

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, wurde der gegenständliche Baumbestand im Schloßhof u. Schloßpark - Naturdenkmal, EBl. 91 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 19.04.2020:

„Im Zuge einer Erhebung wurden, auf Grundlage der Erkenntnisse einer Begehung durch DI Arnold EIWEGGER, Abt LF4-Amt d. NÖ Landesregierung, folgende Erkenntnisse gewonnen:

Schloss-Innenhof (Gst. .1/7, KG Kirchberg)

1. Lebensbaum (Thuja plicata?):
Weißt starken Pilzbefall (Brandkrustenpilz) und eine große Verletzung im Stammanlauf auf. Im Zuge von Bauarbeiten dürfte in den letzten Jahren der Wurzelraum stark geschädigt worden sein. Auf der westlichen Seite (dem Schloss abgewannt) ist eine Hebung des Wurzelstockes zu beobachten. Aufgrund der Verletzungen, des Pilzbefalles und der durch die Hebung des Wurzelstockes anzunehmende verminderten Standfestigkeit, ist eine Enthebung des Naturdenkmals und umgehende Entnahme des Baumes vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Ein Ersatz durch einen neuen Baum ist aufgrund des beengten und sehr nahe an der Verbauung gelegenen Standortes nicht ratsam. Es wird daher vorgeschlagen an dieser Stelle eine Cornelkirsche (Cornus mas) zu pflanzen.

Idealerweise einen älteren „Dirndlstock" der an einem anderen Standort entfernt werden musste.

2. Linde (Exot):
Der Baum wurde seit der Begründung des Naturdenkmals, als in einem schlechten Zustand befindlich beschrieben. Nun mehr ist ein Großteil der Krone abgestorben. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Anstelle der zu entnehmenden Linde ist die Pflanzung einer Sommerlinde (Tilia platyphyllos) vorzuschreiben.

Schlosspark (Gst. 54/5 KG Kirchberg)

3. Hainbuchen (Carpinus betulus):
Es wurde festgestellt, dass die drei verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

4. Robinien (Robinia pseudoacacia)
Es wurde festgestellt, dass die beiden verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

5. ***Restlicher Baumbestand des Schlossparks:***

Die restlichen, größtenteils mächtigen und erhaltungswürdigen Bäume des Parks (Winterlinden, Eichen, Bergahorn, Bergulmen), sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltungswürdig. Jedoch ist in drei Winterlinden aufgrund der Vergabelungen (V-Zwiesel), eine Einbringung eines Kronenankers zu prüfen. Ebenso sind, nach dem gerade erfolgenden Laubaustrieb, so rasch wie möglich, eine Begutachtung der Baumkronen vorzunehmen, und die Entfernung von Totholz zu tätigen. Diese Aufgabenstellungen, sind von einer für solche Begutachtungen und Tätigkeiten zertifizierten Firma durchzuführen. Ein Sanierungskonzept und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bezirksförster abzustimmen."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch mglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behrde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Hhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsantrge und Wiederaufnahmeantrge (samt Beilagen) betrgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer berweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfnger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwhlen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschlieen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmanahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St.Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eigenhändig)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-K-1/8-1977

Gemeinde Kirchberg/Pielach;
"geschützter Landschaftsteil" (Baumbestand d. Schloßhofes und Schloßparkes)

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, den gesamten auf den Parzellen 1/7 und 54/5, KG.Kirchberg/Pielach, (Hof und Park des Schlosses Kirchberg/Pielach) befindlichen Baumbestand, und zwar

im Schloßhof: 2 Bergahorn, 2 Winterlinden, 1 Linde (Exot),
5 Roßkastanien, 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche,
12 Fichten, 1 Schlangenfichte, 1 Blaufichte, 1 Lebensbaum;

im Schloßpark: 2 Stieleichen, 2 Bergahorn, 4 Eschen, 18 Winterlinden,
3 Robinien, 5 Hainbuchen, 2 Bergulmen, 1 Lärche

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, Abt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-8682/3 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 281 24. März 1988

Betrifft
MGde. KIRCHBERG/PIELACH; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Entfernung und Neupflanzung 1 Roßkastanie

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet die Entfernung 1 Roßkastanie im Schloßhof, Grundstück Nr. 54/5, KG. Kirchberg/Pielach, MGde. Kirchberg/Pielach, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Pielach, - (Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977) - unter nachfolgender Auflage:

"Nach Entfernung der Roßkastanie ist unverzüglich ein Roßkastanienheister zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Bescheid

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz im Beisein eines Vertreters der MGde. Kirchberg an der Pielach wurde festgestellt, "daß die Roßkastanie einen sehr schlechten Zustand aufweist und die starken Kronenäste durch auftretende Frostrisse zur Gänze abgestorben sind. Am Stammteil, in einer Höhe von ca. 1.50 m, sind im Kernbereich Faulstellen festzustellen, welche bereits den ganzen Kern umfassen. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales ist durch den Kronenzustand derart verändert, sodaß die Erhaltung in Frage gestellt wird. Die Fäulnis ist durch den Wassereintritt schnell fortgeschritten, die Sicherung des Baumes ist auf längere Zeit nicht mehr gewährleistet, das Naturdenkmal stellt eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Die Durchführung von sichernden Maßnahmen müssen auf Grund der Kosten und vom Erfolg her abgelehnt werden. Nach Entfernung des Baumes ist als Ersatz für den Abgang des Naturdenkmales und zum Erhalt des Ensembles ein neuer Roßkastanienheister zu pflanzen und entsprechend zu schützen."

Da durch das Ermittlungsverfahren die Entfernungsnotwendigkeit des Baumes festgestellt und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 10.Jänner 1990 Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8682/10 Bearbeiter Frau Fuchs 02742/52551 Klappe 281 7. September 1993

Betrifft

KIRCHBERG/PIELACH Marktgemeinde; NATURDENKMAL Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, GrSte .1/7 und 54/5 (EBl.91) - Widerruf der Naturdenkmalerklärung 2 Hainbuchen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 2 Hainbuchen** (im Schloßpark Kirchberg/Pielach am Ende des Parkes) auf demGrundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattete** der MGde Kirchberg/Pielach als Eigentümerin **deren Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung "Baumbestand imSchloßhof und Schloßpark" laut Bescheid vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgendes GUTACHTEN erstellt:
"Im Zusammenhang eines starkenSturmes wurde amEnde des Schloßparkes eine mittelstarke Hainbuche im gesamten Kronenbereich derart beschädigt, daß die Entfernung des Baumes unverzüglich vorzunehmen ist. Im Kronenbereich befand sich lediglich ein 10 cm starker Astteil und der Hauptstamm ohne zu erwartende Kronenentwicklung.
Die zweite Hainbuche hatte im Stammfußbereich innen liegende Faulstellen - Stammfäule mit Pilzerreger - aufgewiesen und somit ist die Erhaltungswürdigkeit in Frage gestellt. Nach genauer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Faulstelle bereits zwei Drittel des Stammvolumens erfaßt hat und somit ein starkes Fortschreiten der Pilzerreger zu erwarten ist. Die in kurzer Zeit zu erwartende Bruchgefahr war vom forstfachlichenStandpunkt gut zu beurteilen und die Entfernung der Hainbuche konnte bei diesen Voraussetzungen unverzüglich vorgenommen werden.
Die beiden Hainbuchen waren dimensional schwach, von anderen Bäumen unterdrückt und hatten eine nach Osten geneigte Wuchsform. Vom fachlichen Standpunkt waren die Naturgebilde kein gestaltendes Element

des Landschaftsbildes und war das Erscheinungsbild keiner besonderen Bedeutung zuzuordnen. Die Naturdenkmalerklärung war zu widerrufen, da der Zustand der beiden Hainbuchen eine Gefährdung für Personen und Sachen - öffentliche Straße und Gartenzaun - darstellte und eine wesentliche Änderung der Eigenschaften eingetreten ist.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht sinnvoll, da die Standorte von anderen Bäumen teilweise überdeckt werden und daher ein Aufkommen einer Neupflanzung kaum möglich ist."

Wegen Gefahr im Verzug wurden die Bäume bereits entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulagen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die denBescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)
4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 6011/1991)
6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 9. Dezember 1993

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 10

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/12 | Bearbeiter (02742)301 Frau Fuchs DW281 | Datum 8. Juli 1996

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 3 Bäumen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nachfolgend angeführten drei Bäume,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **deren Entfernung.**

1 LINDE, inmitten des Schloßparkes stockend, teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf.

1 ROBINIE, am südlichen Rande des Schloßparkes stockend, sehr schlechter Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteilen.

1 EICHE, am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockend, weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Sie steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat auf Grund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer Gartenumfriedung.

(Die Naturdenkmalerklärung "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die übrigen Bäume bleibt weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Zuge mehrerer Beobachtungen des Amtssachverständigen für Naturschutz über den Gesundheitszustand einer großen Anzahl stockender Naturdenkmäler konnten einige Wahrnehmungen bzw. Feststellungen getroffen werden:
"Bei den erhobenen Zustandsuntersuchungen stehen dem Sachverständigen nur die äußerliche Ansprache über Standraum, Standsicherheit, Kronenzustand, Fäulniserreiger, Morschungen und einige andere Schadensmerkmale zur Verfügung.
Aufgrund des Alters stehen den mächtigen Bäumen ein oft zu kleiner Standraum für deren Kronenentwicklung zur Verfügung. Dadurch breiten sich die Kronen nach außen auf öffentliche Straßen, Garten- und landwirtschaftliche Flächen hin aus. Dies bedeutet auch wieder, daß bei zu geringer Lichteinwirkung Totäste im Fein- und Mittelastbereich vorzufinden sind.
Bei der Beobachtung einer LINDE, einer ROBINIE (auch Akazie genannt) und einer EICHE wurden bezüglich Stand- und Bruchsicherheit folgende Merkmale und Veränderungen festgestellt:
Die inmitten des Schloßparkes stockende LINDE teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis zu 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf. Die Verwundung ist so weit fortgeschritten, daß das Eindringen von Pilzerregern nicht hintangehalten werden kann und der Fäulniszustand die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem kann eine Absplitterung des Zwiesels, das heißt eine Teilung des Stammfußes, nicht ausgeschlossen werden.
Die am südlichen Rand des Schloßparkes stehende ROBINIE weist einen sehr schlechten Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich auf. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteile. Ein Absterben des Baumes im heurigen Jahr wird mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen.
Die am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockende EICHE weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Die Eiche steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat aufgrund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm der Eiche hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer

Gartenumfriedung. Obwohl die Stand- und Bruchfestigkeit des Baumes gewährleistet sein wird, jedoch bei der einseitigen Kronenentwicklung über die Straße und andere öffentliche Anlagen eine Gefährdung durch Wind nicht auszuschließen ist, wird die Fällung des Baumes angeraten.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die LINDE und ROBINIE aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Winddruck) nicht mehr standhalten können, der Gleichgewichtszustand sehr gering einzuschätzen ist, ein Kronenabwurf nicht vermieden werden kann und daher die Entfernung der beiden Bäume in nächster Zeit in Aussicht zu stellen ist.
Zu der angeratenen Entfernung der Eiche wird darauf verwiesen, daß eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen in größerem Ausmaße zu erwarten ist. Das äußere Erscheinungsbild der Naturdenkmäler im Schloßpark wäre durch die Schlägerung der Eiche nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der zu erhaltenden Bäume von höherer Wertigkeit."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 10687/93)

6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12.Jänner 1998 Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/15

Bearbeiter (02742)301 DW281
Frau Fuchs

Datum
26. Jänner 1999

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 1 Baum, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des nachfolgend angeführten Baumes,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **die Entfernung.**

1 LÄRCHE, inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes stockend, ca. 130-jährig, kleiner Kronenbereich mit abgestorbenen Ästen.

Die **Naturdenkmalerklärung** "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die **übrigen Bäume** bleibt **weiterhin aufrecht.**

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Zustandserhebung und der äußerlichen Ansprache der Lärche durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
"Die ca. 130-jährige Lärche stockt inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes. Die weit ausladenden Kronendächer der Laubhölzer überschirmen und bedrängen den kleinen Kronenbereich der Lärche sehr stark. Durch die natürliche Erweiterung der Kronendächer von Laubgehölzen ist

vorerst ein Absterben von Feinästen und in späterer Folge keine weitere Entwicklung des Wipfelbereiches der Lärche möglich. Durch diesen Umstand wird der gesamte Kronenbereich der Lärche geschwächt und es kommt zum Absterben des Wipfels. In weiterer Folge wird dieser Teil morsch, sodaß die Bruchsicherheit des oberen Drittels nicht mehr gegeben ist.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Lärche aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Wind) nicht mehr standhalten und daher ein Kronenabwurf im Bereich des Parkes nicht vermieden werden kann. Weiters wird auf eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen hingewiesen.
Für die Entfernung der Lärche ist ein Zeitraum von drei Monaten angemessen.
Durch die Dichtheit des Baumbestandes im Schloßpark und der geringen Lichteinwirkung auf den Boden ist vom fachlichen Standpunkt eine Ergänzung des zu fällenden Baumes nicht erforderlich."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung eingebracht werden.
Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie
- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--
Bitte beachten Sie:
Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs. 5 AVG 1991, i.d.F. BGBl. I Nr.158/1998, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wiener Str. 54 3109 St. Pölten (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 (Abteilung Naturschutz), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt-Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
28. Jan. 1999
RU5-NP-15-091/05 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

I AV vom 29.1.1999
Der gegenständliche Bescheid wurde dem Ekt. 91 angeschlossen.
II Herrn Molicek zur Vormerkung.
III E

29/1/99

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	
PLW3-N-0512/27	ZS	

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
	Gansch Doris	37285	26.08.2011

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Naturdenkmal Baumbestand im Schlosshof, - WIDERRUF der Eschen, Grundstücke Nr. .1/7 und 54/5, EZ 619, EBl. 91KG Kirchberg an der Pielach; Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Eschen** auf den Grundstücken Nr. .1/7 (Schlosshof) und 54/5 (Schlosspark), EZ 619, KG Kirchberg an der Pielach, Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, und **gestattet** die **Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.9.1957, Kennzeichen IX-459/3-1957 und vom 8.8.1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, sowie des Schreibens vom 13. Jänner 1998, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 91)

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, vertreten durch Herrn Bürgermeister, ist verpflichtet die folgende Auflage einzuhalten:

- Nachpflanzung von Laubhölzern. Diese Nachpflanzung in den entstehenden Lücken ist, nach Durchführung der Fällungsarbeiten, mit dem Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben der Marktg. Kirchberg an der Pielach, Herrn Bürgermeister, vom 7. Februar 2011, wurde der Bezirksförster der BH St. Pölten um Überprüfung des oben angeführten Naturdenkmals ersucht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund eines Ersuchens der Marktgemeinde Kirchberg a.d. Pielach, wurde die ha. Naturschutzbehörde ersucht, das Naturdenkmals „Baumbestand im Schlosshof des Schlosses Kirchberg/P“ zu überprüfen.
Bei einer Begehung durch den ASV für Naturschutz wurde der gesamte Baumbestand kontrolliert, und festgestellt, dass im Bereich des Spielplatzes die dort stockenden Laubbäume, mit Ausnahme der Eschen einen sehr vitalen und erhaltenswerten Eindruck machen. Des Weiteren, konnten keine Totäste, mit Ausnahme der Kronenräume der Eschen, festgestellt werden.
Für die zum Naturdenkmal gehörenden Eschen, wird festgehalten, dass diese im Kronenbereich bereits einen hohen Totholzanteil aufweisen bzw. diese teilweise bereits abgestorben sind. Dies dürfte Folge der Infektion der Individuen mit dem „falschen weißen Stengelbecherchen“, dem Auslöser des Eschentriebsterbens, sein.
Aufgrund der hohen Besucher Frequenz der Schlossanlage, und der nicht mehr im vollen Umfange gegebenen Stand- bzw. Bruchfestigkeit, ist für diese Bäume das Naturdenkmal aufzuheben, und eine baldige Entfernung vorzuschreiben.
Eine Nachpflanzung von Laubhölzern in den entstehenden Lücken, ist nach Durchführung der Fällungsarbeiten mit den Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs am 2. August 2010 zur Kenntnis gebracht, und wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz wird der geplante Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschen im Schlosshof zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ersucht, die vorgesehenen Nachpflanzungen von Laubbäumen als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-161516/003)

3. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/98)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ganzch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, am 28. September 2011

Für den Bezirkshauptmann
Ganzch
(Ganzch)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0512/37	--		Engelhart Susanne	37285	29. Juli 2013

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg, Naturdenkmal Baumbestand Schlosspark, Widerruf einer Linde, Gstr.Nr. 54/5, KG Kirchberg, EBL Nr. 91 – Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte **Erklärung zum Naturdenkmal der Linde** (Standort im Schlosspark hinter der Plattform der Seilbahnrutsche) auf Parz. Nr. 54/5, KG Kirchberg.
Die beschädigte Linde kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 15. Juli 2013 wurde der Baumbestand im Schlosshof und Schlosspark Kirchberg, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Im Zuge eines Außendienstes am 15.07.2013 wurde festgestellt, dass auf eine klassische Nachpflanzung verzichtet werden kann, da eine ausreichende Naturverjüngung mit Bergahorn vorhanden ist. Diese sollte einzelgeschützt werden.

*Desweiteren wurde hinter der Plattform der Seilbahnrutsche eine Linde begutachtet, die aus dem Naturdenkmal soll rasch als möglich **zu entfernen** ist. An der, dem*

Spielplatz abgewandte Seite des Baumes, ist Faulstelle in ca. 1,5 m Höhe beginnend und bis ca 3 m Höhe, zu beobachten. Die Faulstelle befällt an der breitesten Stelle ca. 50% des Stammumfanges. Eine Nachpflanzung kann aufgrund des beengten Standraumes entfallen, bzw. ist durch Naturverjüngung gesichert.

Der restliche Bestand des Naturdenkmals ist in, bei der visuellen Kontrolle unauffällig gewesen. Bis auf sehr vereinzelte schwache Dürräste, wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Im Zuge des Abtrages des Naturdenkmals bei der Nepomukstatue und dem oben erwähnte Abtrag der Linde im Spielplatzbereich, sollte der restliche Baumbestand des Naturdenkmals „Schloßhof und -park – Kirchberg ad. Pielach", im Kronenbereich einer Sichtkontrolle durch die, mit dem Abtrag, beauftragte Firma unterzogen werden. Allfällig auftretendes Dürrastmaterial soll entnommen werden."

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal einer Linde im Schlosspark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, KG Kirchberg, Marktgemeinde Kirchberg, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kirchberg, z.H. Herrn Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ UA-161516/003)
3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/1998)

4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St.Pölten, am 23.09.2013

Für den Bezirkshauptmann
(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z. H. des Bürgermeisters
Schloßstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Beilagen

PLW3-N-0512/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 2742 9025 Durchwahl	Datum
	Lechner Katja	37236	11.05.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Baumbestand im Schlosspark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 91, KG Kirchberg/P; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für **folgende Bäume** des Naturdenkmales „Schlosspark", eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 91:

Schloss-Innenhof stockend auf Gst. .1/7, KG Kirchberg

Lebensbaum (Thuja plicata):

Ersatzpflanzung:
Cornelkirsche (Cornus mas)

Linde (Exot):

Ersatzpflanzung:
Sommerlinde (Tilia platyphyllos.

Schlosspark stockend auf Gst. 54/5, KG Kirchberg

3 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus):

2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia)

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, wurde der gegenständliche Baumbestand im Schloßhof u. Schloßpark - Naturdenkmal, EBl. 91 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 19.04.2020:

„Im Zuge einer Erhebung wurden, auf Grundlage der Erkenntnisse einer Begehung durch DI Arnold EIWEGGER, Abt LF4-Amt d. NÖ Landesregierung, folgende Erkenntnisse gewonnen:

Schloss-Innenhof (Gst. .1/7, KG Kirchberg)

1. Lebensbaum (Thuja plicata?):
Weißt starken Pilzbefall (Brandkrustenpilz) und eine große Verletzung im Stammanlauf auf. Im Zuge von Bauarbeiten dürfte in den letzten Jahren der Wurzelraum stark geschädigt worden sein. Auf der westlichen Seite (dem Schloss abgewannt) ist eine Hebung des Wurzelstockes zu beobachten. Aufgrund der Verletzungen, des Pilzbefalles und der durch die Hebung des Wurzelstockes anzunehmende verminderten Standfestigkeit, ist eine Enthebung des Naturdenkmals und umgehende Entnahme des Baumes vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Ein Ersatz durch einen neuen Baum ist aufgrund des beengten und sehr nahe an der Verbauung gelegenen Standortes nicht ratsam. Es wird daher vorgeschlagen an dieser Stelle eine Cornelkirsche (Cornus mas) zu pflanzen.

Idealerweise einen älteren „Dirndlstock" der an einem anderen Standort entfernt werden musste.

2. Linde (Exot):
Der Baum wurde seit der Begründung des Naturdenkmals, als in einem schlechten Zustand befindlich beschrieben. Nun mehr ist ein Großteil der Krone abgestorben. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Anstelle der zu entnehmenden Linde ist die Pflanzung einer Sommerlinde (Tilia platyphyllos) vorzuschreiben.

Schlosspark (Gst. 54/5 KG Kirchberg)

3. Hainbuchen (Carpinus betulus):
Es wurde festgestellt, dass die drei verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

4. Robinien (Robinia pseudoacacia)
Es wurde festgestellt, dass die beiden verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

5. ***Restlicher Baumbestand des Schlossparks:***

Die restlichen, größtenteils mächtigen und erhaltungswürdigen Bäume des Parks (Winterlinden, Eichen, Bergahorn, Bergulmen), sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltungswürdig. Jedoch ist in drei Winterlinden aufgrund der Vergabelungen (V-Zwiesel), eine Einbringung eines Kronenankers zu prüfen. Ebenso sind, nach dem gerade erfolgenden Laubaustrieb, so rasch wie möglich, eine Begutachtung der Baumkronen vorzunehmen, und die Entfernung von Totholz zu tätigen. Diese Aufgabenstellungen, sind von einer für solche Begutachtungen und Tätigkeiten zertifizierten Firma durchzuführen. Ein Sanierungskonzept und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bezirksförster abzustimmen."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch mglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behrde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Hhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsantrge und Wiederaufnahmeantrge (samt Beilagen) betrgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer berweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfnger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwhlen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschlieen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmanahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St.Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eigenhändig)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-K-1/8-1977

Gemeinde Kirchberg/Pielach;
"geschützter Landschaftsteil" (Baumbestand d. Schloßhofes und Schloßparkes)

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, den gesamten auf den Parzellen 1/7 und 54/5, KG.Kirchberg/Pielach, (Hof und Park des Schlosses Kirchberg/Pielach) befindlichen Baumbestand, und zwar

im Schloßhof: 2 Bergahorn, 2 Winterlinden, 1 Linde (Exot),
5 Roßkastanien, 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche,
12 Fichten, 1 Schlangenfichte, 1 Blaufichte, 1 Lebensbaum;

im Schloßpark: 2 Stieleichen, 2 Bergahorn, 4 Eschen, 18 Winterlinden,
3 Robinien, 5 Hainbuchen, 2 Bergulmen, 1 Lärche

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, Abt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-8682/3 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 281 24. März 1988

Betrifft
MGde. KIRCHBERG/PIELACH; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Entfernung und Neupflanzung 1 Roßkastanie

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet die Entfernung 1 Roßkastanie im Schloßhof, Grundstück Nr. 54/5, KG. Kirchberg/Pielach, MGde. Kirchberg/Pielach, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Pielach, - (Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977) - unter nachfolgender Auflage:

"Nach Entfernung der Roßkastanie ist unverzüglich ein Roßkastanienheister zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Bescheid

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz im Beisein eines Vertreters der MGde. Kirchberg an der Pielach wurde festgestellt, "daß die Roßkastanie einen sehr schlechten Zustand aufweist und die starken Kronenäste durch auftretende Frostrisse zur Gänze abgestorben sind. Am Stammteil, in einer Höhe von ca. 1.50 m, sind im Kernbereich Faulstellen festzustellen, welche bereits den ganzen Kern umfassen. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales ist durch den Kronenzustand derart verändert, sodaß die Erhaltung in Frage gestellt wird. Die Fäulnis ist durch den Wassereintritt schnell fortgeschritten, die Sicherung des Baumes ist auf längere Zeit nicht mehr gewährleistet, das Naturdenkmal stellt eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Die Durchführung von sichernden Maßnahmen müssen auf Grund der Kosten und vom Erfolg her abgelehnt werden. Nach Entfernung des Baumes ist als Ersatz für den Abgang des Naturdenkmales und zum Erhalt des Ensembles ein neuer Roßkastanienheister zu pflanzen und entsprechend zu schützen."

Da durch das Ermittlungsverfahren die Entfernungsnotwendigkeit des Baumes festgestellt und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 10.Jänner 1990 Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8682/10 Bearbeiter Frau Fuchs 02742/52551 Klappe 281 7. September 1993

Betrifft

KIRCHBERG/PIELACH Marktgemeinde; NATURDENKMAL Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, GrSte .1/7 und 54/5 (EBl.91) - Widerruf der Naturdenkmalerklärung 2 Hainbuchen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 2 Hainbuchen** (im Schloßpark Kirchberg/Pielach am Ende des Parkes) auf demGrundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattete** der MGde Kirchberg/Pielach als Eigentümerin **deren Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung "Baumbestand imSchloßhof und Schloßpark" laut Bescheid vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgendes GUTACHTEN erstellt:
"Im Zusammenhang eines starkenSturmes wurde amEnde des Schloßparkes eine mittelstarke Hainbuche im gesamten Kronenbereich derart beschädigt, daß die Entfernung des Baumes unverzüglich vorzunehmen ist. Im Kronenbereich befand sich lediglich ein 10 cm starker Astteil und der Hauptstamm ohne zu erwartende Kronenentwicklung.
Die zweite Hainbuche hatte im Stammfußbereich innen liegende Faulstellen - Stammfäule mit Pilzerreger - aufgewiesen und somit ist die Erhaltungswürdigkeit in Frage gestellt. Nach genauer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Faulstelle bereits zwei Drittel des Stammvolumens erfaßt hat und somit ein starkes Fortschreiten der Pilzerreger zu erwarten ist. Die in kurzer Zeit zu erwartende Bruchgefahr war vom forstfachlichenStandpunkt gut zu beurteilen und die Entfernung der Hainbuche konnte bei diesen Voraussetzungen unverzüglich vorgenommen werden.
Die beiden Hainbuchen waren dimensional schwach, von anderen Bäumen unterdrückt und hatten eine nach Osten geneigte Wuchsform. Vom fachlichen Standpunkt waren die Naturgebilde kein gestaltendes Element

des Landschaftsbildes und war das Erscheinungsbild keiner besonderen Bedeutung zuzuordnen. Die Naturdenkmalerklärung war zu widerrufen, da der Zustand der beiden Hainbuchen eine Gefährdung für Personen und Sachen - öffentliche Straße und Gartenzaun - darstellte und eine wesentliche Änderung der Eigenschaften eingetreten ist.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht sinnvoll, da die Standorte von anderen Bäumen teilweise überdeckt werden und daher ein Aufkommen einer Neupflanzung kaum möglich ist."

Wegen Gefahr im Verzug wurden die Bäume bereits entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulagen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die denBescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)
4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 6011/1991)
6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 9. Dezember 1993

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 10

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/12 | Bearbeiter (02742)301 Frau Fuchs DW281 | Datum 8. Juli 1996

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 3 Bäumen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nachfolgend angeführten drei Bäume,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **deren Entfernung.**

1 LINDE, inmitten des Schloßparkes stockend, teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf.

1 ROBINIE, am südlichen Rande des Schloßparkes stockend, sehr schlechter Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteilen.

1 EICHE, am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockend, weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Sie steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat auf Grund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer Gartenumfriedung.

(Die Naturdenkmalerklärung "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die übrigen Bäume bleibt weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Zuge mehrerer Beobachtungen des Amtssachverständigen für Naturschutz über den Gesundheitszustand einer großen Anzahl stockender Naturdenkmäler konnten einige Wahrnehmungen bzw. Feststellungen getroffen werden:
"Bei den erhobenen Zustandsuntersuchungen stehen dem Sachverständigen nur die äußerliche Ansprache über Standraum, Standsicherheit, Kronenzustand, Fäulniserreiger, Morschungen und einige andere Schadensmerkmale zur Verfügung.
Aufgrund des Alters stehen den mächtigen Bäumen ein oft zu kleiner Standraum für deren Kronenentwicklung zur Verfügung. Dadurch breiten sich die Kronen nach außen auf öffentliche Straßen, Garten- und landwirtschaftliche Flächen hin aus. Dies bedeutet auch wieder, daß bei zu geringer Lichteinwirkung Totäste im Fein- und Mittelastbereich vorzufinden sind.
Bei der Beobachtung einer LINDE, einer ROBINIE (auch Akazie genannt) und einer EICHE wurden bezüglich Stand- und Bruchsicherheit folgende Merkmale und Veränderungen festgestellt:
Die inmitten des Schloßparkes stockende LINDE teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis zu 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf. Die Verwundung ist so weit fortgeschritten, daß das Eindringen von Pilzerregern nicht hintangehalten werden kann und der Fäulniszustand die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem kann eine Absplitterung des Zwiesels, das heißt eine Teilung des Stammfußes, nicht ausgeschlossen werden.
Die am südlichen Rand des Schloßparkes stehende ROBINIE weist einen sehr schlechten Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich auf. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteile. Ein Absterben des Baumes im heurigen Jahr wird mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen.
Die am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockende EICHE weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Die Eiche steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat aufgrund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm der Eiche hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer

Gartenumfriedung. Obwohl die Stand- und Bruchfestigkeit des Baumes gewährleistet sein wird, jedoch bei der einseitigen Kronenentwicklung über die Straße und andere öffentliche Anlagen eine Gefährdung durch Wind nicht auszuschließen ist, wird die Fällung des Baumes angeraten.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die LINDE und ROBINIE aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Winddruck) nicht mehr standhalten können, der Gleichgewichtszustand sehr gering einzuschätzen ist, ein Kronenabwurf nicht vermieden werden kann und daher die Entfernung der beiden Bäume in nächster Zeit in Aussicht zu stellen ist.
Zu der angeratenen Entfernung der Eiche wird darauf verwiesen, daß eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen in größerem Ausmaße zu erwarten ist. Das äußere Erscheinungsbild der Naturdenkmäler im Schloßpark wäre durch die Schlägerung der Eiche nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der zu erhaltenden Bäume von höherer Wertigkeit."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 10687/93)

6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12.Jänner 1998 Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/15

Bearbeiter (02742)301 DW281
Frau Fuchs

Datum
26. Jänner 1999

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 1 Baum, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des nachfolgend angeführten Baumes,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **die Entfernung.**

1 LÄRCHE, inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes stockend, ca. 130-jährig, kleiner Kronenbereich mit abgestorbenen Ästen.

Die **Naturdenkmalerklärung** "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die **übrigen Bäume** bleibt **weiterhin aufrecht.**

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Zustandserhebung und der äußerlichen Ansprache der Lärche durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
"Die ca. 130-jährige Lärche stockt inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes. Die weit ausladenden Kronendächer der Laubhölzer überschirmen und bedrängen den kleinen Kronenbereich der Lärche sehr stark. Durch die natürliche Erweiterung der Kronendächer von Laubgehölzen ist

vorerst ein Absterben von Feinästen und in späterer Folge keine weitere Entwicklung des Wipfelbereiches der Lärche möglich. Durch diesen Umstand wird der gesamte Kronenbereich der Lärche geschwächt und es kommt zum Absterben des Wipfels. In weiterer Folge wird dieser Teil morsch, sodaß die Bruchsicherheit des oberen Drittels nicht mehr gegeben ist.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Lärche aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Wind) nicht mehr standhalten und daher ein Kronenabwurf im Bereich des Parkes nicht vermieden werden kann. Weiters wird auf eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen hingewiesen.
Für die Entfernung der Lärche ist ein Zeitraum von drei Monaten angemessen.
Durch die Dichtheit des Baumbestandes im Schloßpark und der geringen Lichteinwirkung auf den Boden ist vom fachlichen Standpunkt eine Ergänzung des zu fällenden Baumes nicht erforderlich."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung eingebracht werden.
Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie
- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--
Bitte beachten Sie:
Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs. 5 AVG 1991, i.d.F. BGBl. I Nr.158/1998, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wiener Str. 54 3109 St. Pölten (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 (Abteilung Naturschutz), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt-Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
28. Jan. 1999
RU5-NP-15-091/05 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

I AV vom 29.1.1999
Der gegenständliche Bescheid wurde dem Ekt. 91 angeschlossen.
II Herrn Molicek zur Vormerkung.
III E

29/1/99

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	
PLW3-N-0512/27	ZS	

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
	Gansch Doris	37285	26.08.2011

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Naturdenkmal Baumbestand im Schlosshof, - WIDERRUF der Eschen, Grundstücke Nr. .1/7 und 54/5, EZ 619, EBl. 91KG Kirchberg an der Pielach; Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Eschen** auf den Grundstücken Nr. .1/7 (Schlosshof) und 54/5 (Schlosspark), EZ 619, KG Kirchberg an der Pielach, Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, und **gestattet** die **Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.9.1957, Kennzeichen IX-459/3-1957 und vom 8.8.1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, sowie des Schreibens vom 13. Jänner 1998, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 91)

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, vertreten durch Herrn Bürgermeister, ist verpflichtet die folgende Auflage einzuhalten:

- Nachpflanzung von Laubhölzern. Diese Nachpflanzung in den entstehenden Lücken ist, nach Durchführung der Fällungsarbeiten, mit dem Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben der Marktg. Kirchberg an der Pielach, Herrn Bürgermeister, vom 7. Februar 2011, wurde der Bezirksförster der BH St. Pölten um Überprüfung des oben angeführten Naturdenkmals ersucht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund eines Ersuchens der Marktgemeinde Kirchberg a.d. Pielach, wurde die ha. Naturschutzbehörde ersucht, das Naturdenkmals „Baumbestand im Schlosshof des Schlosses Kirchberg/P“ zu überprüfen.
Bei einer Begehung durch den ASV für Naturschutz wurde der gesamte Baumbestand kontrolliert, und festgestellt, dass im Bereich des Spielplatzes die dort stockenden Laubbäume, mit Ausnahme der Eschen einen sehr vitalen und erhaltenswerten Eindruck machen. Des Weiteren, konnten keine Totäste, mit Ausnahme der Kronenräume der Eschen, festgestellt werden.
Für die zum Naturdenkmal gehörenden Eschen, wird festgehalten, dass diese im Kronenbereich bereits einen hohen Totholzanteil aufweisen bzw. diese teilweise bereits abgestorben sind. Dies dürfte Folge der Infektion der Individuen mit dem „falschen weißen Stengelbecherchen“, dem Auslöser des Eschentriebsterbens, sein.
Aufgrund der hohen Besucher Frequenz der Schlossanlage, und der nicht mehr im vollen Umfange gegebenen Stand- bzw. Bruchfestigkeit, ist für diese Bäume das Naturdenkmal aufzuheben, und eine baldige Entfernung vorzuschreiben.
Eine Nachpflanzung von Laubhölzern in den entstehenden Lücken, ist nach Durchführung der Fällungsarbeiten mit den Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs am 2. August 2010 zur Kenntnis gebracht, und wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz wird der geplante Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschen im Schlosshof zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ersucht, die vorgesehenen Nachpflanzungen von Laubbäumen als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-161516/003)

3. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/98)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ganzch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, am 28. September 2011

Für den Bezirkshauptmann
Ganzch
(Ganzch)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0512/37	--		Engelhart Susanne	37285	29. Juli 2013

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg, Naturdenkmal Baumbestand Schlosspark, Widerruf einer Linde, Gstr.Nr. 54/5, KG Kirchberg, EBL Nr. 91 – Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte **Erklärung zum Naturdenkmal der Linde** (Standort im Schlosspark hinter der Plattform der Seilbahnrutsche) auf Parz. Nr. 54/5, KG Kirchberg.
Die beschädigte Linde kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 15. Juli 2013 wurde der Baumbestand im Schlosshof und Schlosspark Kirchberg, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Im Zuge eines Außendienstes am 15.07.2013 wurde festgestellt, dass auf eine klassische Nachpflanzung verzichtet werden kann, da eine ausreichende Naturverjüngung mit Bergahorn vorhanden ist. Diese sollte einzelgeschützt werden.

*Desweiteren wurde hinter der Plattform der Seilbahnrutsche eine Linde begutachtet, die aus dem Naturdenkmal soll rasch als möglich **zu entfernen** ist. An der, dem*

Spielplatz abgewandte Seite des Baumes, ist Faulstelle in ca. 1,5 m Höhe beginnend und bis ca 3 m Höhe, zu beobachten. Die Faulstelle befällt an der breitesten Stelle ca. 50% des Stammumfanges. Eine Nachpflanzung kann aufgrund des beengten Standraumes entfallen, bzw. ist durch Naturverjüngung gesichert.

Der restliche Bestand des Naturdenkmals ist in, bei der visuellen Kontrolle unauffällig gewesen. Bis auf sehr vereinzelte schwache Dürräste, wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Im Zuge des Abtrages des Naturdenkmals bei der Nepomukstatue und dem oben erwähnte Abtrag der Linde im Spielplatzbereich, sollte der restliche Baumbestand des Naturdenkmals „Schloßhof und -park – Kirchberg ad. Pielach", im Kronenbereich einer Sichtkontrolle durch die, mit dem Abtrag, beauftragte Firma unterzogen werden. Allfällig auftretendes Dürrastmaterial soll entnommen werden."

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal einer Linde im Schlosspark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, KG Kirchberg, Marktgemeinde Kirchberg, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kirchberg, z.H. Herrn Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ UA-161516/003)
3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/1998)

4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St.Pölten, am 23.09.2013

Für den Bezirkshauptmann
(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z. H. des Bürgermeisters
Schloßstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Beilagen

PLW3-N-0512/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 2742 9025 Durchwahl	Datum
	Lechner Katja	37236	11.05.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Baumbestand im Schlosspark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 91, KG Kirchberg/P; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für **folgende Bäume** des Naturdenkmales „Schlosspark", eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 91:

Schloss-Innenhof stockend auf Gst. .1/7, KG Kirchberg

Lebensbaum (Thuja plicata):

Ersatzpflanzung:
Cornelkirsche (Cornus mas)

Linde (Exot):

Ersatzpflanzung:
Sommerlinde (Tilia platyphyllos.

Schlosspark stockend auf Gst. 54/5, KG Kirchberg

3 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus):

2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia)

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, wurde der gegenständliche Baumbestand im Schloßhof u. Schloßpark - Naturdenkmal, EBl. 91 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 19.04.2020:

„Im Zuge einer Erhebung wurden, auf Grundlage der Erkenntnisse einer Begehung durch DI Arnold EIWEGGER, Abt LF4-Amt d. NÖ Landesregierung, folgende Erkenntnisse gewonnen:

Schloss-Innenhof (Gst. .1/7, KG Kirchberg)

1. Lebensbaum (Thuja plicata?):
Weißt starken Pilzbefall (Brandkrustenpilz) und eine große Verletzung im Stammanlauf auf. Im Zuge von Bauarbeiten dürfte in den letzten Jahren der Wurzelraum stark geschädigt worden sein. Auf der westlichen Seite (dem Schloss abgewannt) ist eine Hebung des Wurzelstockes zu beobachten. Aufgrund der Verletzungen, des Pilzbefalles und der durch die Hebung des Wurzelstockes anzunehmende verminderten Standfestigkeit, ist eine Enthebung des Naturdenkmals und umgehende Entnahme des Baumes vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Ein Ersatz durch einen neuen Baum ist aufgrund des beengten und sehr nahe an der Verbauung gelegenen Standortes nicht ratsam. Es wird daher vorgeschlagen an dieser Stelle eine Cornelkirsche (Cornus mas) zu pflanzen.

Idealerweise einen älteren „Dirndlstock" der an einem anderen Standort entfernt werden musste.

2. Linde (Exot):
Der Baum wurde seit der Begründung des Naturdenkmals, als in einem schlechten Zustand befindlich beschrieben. Nun mehr ist ein Großteil der Krone abgestorben. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Anstelle der zu entnehmenden Linde ist die Pflanzung einer Sommerlinde (Tilia platyphyllos) vorzuschreiben.

Schlosspark (Gst. 54/5 KG Kirchberg)

3. Hainbuchen (Carpinus betulus):
Es wurde festgestellt, dass die drei verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

4. Robinien (Robinia pseudoacacia)
Es wurde festgestellt, dass die beiden verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

5. ***Restlicher Baumbestand des Schlossparks:***

Die restlichen, größtenteils mächtigen und erhaltungswürdigen Bäume des Parks (Winterlinden, Eichen, Bergahorn, Bergulmen), sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltungswürdig. Jedoch ist in drei Winterlinden aufgrund der Vergabelungen (V-Zwiesel), eine Einbringung eines Kronenankers zu prüfen. Ebenso sind, nach dem gerade erfolgenden Laubaustrieb, so rasch wie möglich, eine Begutachtung der Baumkronen vorzunehmen, und die Entfernung von Totholz zu tätigen. Diese Aufgabenstellungen, sind von einer für solche Begutachtungen und Tätigkeiten zertifizierten Firma durchzuführen. Ein Sanierungskonzept und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bezirksförster abzustimmen."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch mglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behrde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Hhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsantrge und Wiederaufnahmeantrge (samt Beilagen) betrgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer berweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfnger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwhlen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschlieen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmanahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St.Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eigenhändig)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-K-1/8-1977

Gemeinde Kirchberg/Pielach;
"geschützter Landschaftsteil" (Baumbestand d. Schloßhofes und Schloßparkes)

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, den gesamten auf den Parzellen 1/7 und 54/5, KG.Kirchberg/Pielach, (Hof und Park des Schlosses Kirchberg/Pielach) befindlichen Baumbestand, und zwar

im Schloßhof: 2 Bergahorn, 2 Winterlinden, 1 Linde (Exot),
5 Roßkastanien, 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche,
12 Fichten, 1 Schlangenfichte, 1 Blaufichte, 1 Lebensbaum;

im Schloßpark: 2 Stieleichen, 2 Bergahorn, 4 Eschen, 18 Winterlinden,
3 Robinien, 5 Hainbuchen, 2 Bergulmen, 1 Lärche

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, Abt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-8682/3 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 281 24. März 1988

Betrifft
MGde. KIRCHBERG/PIELACH; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Entfernung und Neupflanzung 1 Roßkastanie

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet die Entfernung 1 Roßkastanie im Schloßhof, Grundstück Nr. 54/5, KG. Kirchberg/Pielach, MGde. Kirchberg/Pielach, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Pielach, - (Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977) - unter nachfolgender Auflage:

"Nach Entfernung der Roßkastanie ist unverzüglich ein Roßkastanienheister zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Bescheid

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz im Beisein eines Vertreters der MGde. Kirchberg an der Pielach wurde festgestellt, "daß die Roßkastanie einen sehr schlechten Zustand aufweist und die starken Kronenäste durch auftretende Frostrisse zur Gänze abgestorben sind. Am Stammteil, in einer Höhe von ca. 1.50 m, sind im Kernbereich Faulstellen festzustellen, welche bereits den ganzen Kern umfassen. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales ist durch den Kronenzustand derart verändert, sodaß die Erhaltung in Frage gestellt wird. Die Fäulnis ist durch den Wassereintritt schnell fortgeschritten, die Sicherung des Baumes ist auf längere Zeit nicht mehr gewährleistet, das Naturdenkmal stellt eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Die Durchführung von sichernden Maßnahmen müssen auf Grund der Kosten und vom Erfolg her abgelehnt werden. Nach Entfernung des Baumes ist als Ersatz für den Abgang des Naturdenkmales und zum Erhalt des Ensembles ein neuer Roßkastanienheister zu pflanzen und entsprechend zu schützen."

Da durch das Ermittlungsverfahren die Entfernungsnotwendigkeit des Baumes festgestellt und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 10.Jänner 1990 Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8682/10 Bearbeiter Frau Fuchs 02742/52551 Klappe 281 7. September 1993

Betrifft

KIRCHBERG/PIELACH Marktgemeinde; NATURDENKMAL Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, GrSte .1/7 und 54/5 (EBl.91) - Widerruf der Naturdenkmalerklärung 2 Hainbuchen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 2 Hainbuchen** (im Schloßpark Kirchberg/Pielach am Ende des Parkes) auf demGrundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattete** der MGde Kirchberg/Pielach als Eigentümerin **deren Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung "Baumbestand imSchloßhof und Schloßpark" laut Bescheid vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgendes GUTACHTEN erstellt:
"Im Zusammenhang eines starkenSturmes wurde amEnde des Schloßparkes eine mittelstarke Hainbuche im gesamten Kronenbereich derart beschädigt, daß die Entfernung des Baumes unverzüglich vorzunehmen ist. Im Kronenbereich befand sich lediglich ein 10 cm starker Astteil und der Hauptstamm ohne zu erwartende Kronenentwicklung.
Die zweite Hainbuche hatte im Stammfußbereich innen liegende Faulstellen - Stammfäule mit Pilzerreger - aufgewiesen und somit ist die Erhaltungswürdigkeit in Frage gestellt. Nach genauer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Faulstelle bereits zwei Drittel des Stammvolumens erfaßt hat und somit ein starkes Fortschreiten der Pilzerreger zu erwarten ist. Die in kurzer Zeit zu erwartende Bruchgefahr war vom forstfachlichenStandpunkt gut zu beurteilen und die Entfernung der Hainbuche konnte bei diesen Voraussetzungen unverzüglich vorgenommen werden.
Die beiden Hainbuchen waren dimensional schwach, von anderen Bäumen unterdrückt und hatten eine nach Osten geneigte Wuchsform. Vom fachlichen Standpunkt waren die Naturgebilde kein gestaltendes Element

des Landschaftsbildes und war das Erscheinungsbild keiner besonderen Bedeutung zuzuordnen. Die Naturdenkmalerklärung war zu widerrufen, da der Zustand der beiden Hainbuchen eine Gefährdung für Personen und Sachen - öffentliche Straße und Gartenzaun - darstellte und eine wesentliche Änderung der Eigenschaften eingetreten ist.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht sinnvoll, da die Standorte von anderen Bäumen teilweise überdeckt werden und daher ein Aufkommen einer Neupflanzung kaum möglich ist."

Wegen Gefahr im Verzug wurden die Bäume bereits entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulagen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die denBescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)
4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 6011/1991)
6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 9. Dezember 1993

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 10

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/12 | Bearbeiter (02742)301 Frau Fuchs DW281 | Datum 8. Juli 1996

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 3 Bäumen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nachfolgend angeführten drei Bäume,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **deren Entfernung.**

1 LINDE, inmitten des Schloßparkes stockend, teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf.

1 ROBINIE, am südlichen Rande des Schloßparkes stockend, sehr schlechter Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteilen.

1 EICHE, am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockend, weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Sie steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat auf Grund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer Gartenumfriedung.

(Die Naturdenkmalerklärung "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die übrigen Bäume bleibt weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Zuge mehrerer Beobachtungen des Amtssachverständigen für Naturschutz über den Gesundheitszustand einer großen Anzahl stockender Naturdenkmäler konnten einige Wahrnehmungen bzw. Feststellungen getroffen werden:
"Bei den erhobenen Zustandsuntersuchungen stehen dem Sachverständigen nur die äußerliche Ansprache über Standraum, Standsicherheit, Kronenzustand, Fäulniserreiger, Morschungen und einige andere Schadensmerkmale zur Verfügung.
Aufgrund des Alters stehen den mächtigen Bäumen ein oft zu kleiner Standraum für deren Kronenentwicklung zur Verfügung. Dadurch breiten sich die Kronen nach außen auf öffentliche Straßen, Garten- und landwirtschaftliche Flächen hin aus. Dies bedeutet auch wieder, daß bei zu geringer Lichteinwirkung Totäste im Fein- und Mittelastbereich vorzufinden sind.
Bei der Beobachtung einer LINDE, einer ROBINIE (auch Akazie genannt) und einer EICHE wurden bezüglich Stand- und Bruchsicherheit folgende Merkmale und Veränderungen festgestellt:
Die inmitten des Schloßparkes stockende LINDE teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis zu 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf. Die Verwundung ist so weit fortgeschritten, daß das Eindringen von Pilzerregern nicht hintangehalten werden kann und der Fäulniszustand die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem kann eine Absplitterung des Zwiesels, das heißt eine Teilung des Stammfußes, nicht ausgeschlossen werden.
Die am südlichen Rand des Schloßparkes stehende ROBINIE weist einen sehr schlechten Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich auf. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteile. Ein Absterben des Baumes im heurigen Jahr wird mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen.
Die am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockende EICHE weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Die Eiche steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat aufgrund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm der Eiche hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer

Gartenumfriedung. Obwohl die Stand- und Bruchfestigkeit des Baumes gewährleistet sein wird, jedoch bei der einseitigen Kronenentwicklung über die Straße und andere öffentliche Anlagen eine Gefährdung durch Wind nicht auszuschließen ist, wird die Fällung des Baumes angeraten.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die LINDE und ROBINIE aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Winddruck) nicht mehr standhalten können, der Gleichgewichtszustand sehr gering einzuschätzen ist, ein Kronenabwurf nicht vermieden werden kann und daher die Entfernung der beiden Bäume in nächster Zeit in Aussicht zu stellen ist.
Zu der angeratenen Entfernung der Eiche wird darauf verwiesen, daß eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen in größerem Ausmaße zu erwarten ist. Das äußere Erscheinungsbild der Naturdenkmäler im Schloßpark wäre durch die Schlägerung der Eiche nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der zu erhaltenden Bäume von höherer Wertigkeit."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 10687/93)

6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12.Jänner 1998 Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/15

Bearbeiter (02742)301 DW281
Frau Fuchs

Datum
26. Jänner 1999

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 1 Baum, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des nachfolgend angeführten Baumes,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **die Entfernung.**

1 LÄRCHE, inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes stockend, ca. 130-jährig, kleiner Kronenbereich mit abgestorbenen Ästen.

Die **Naturdenkmalerklärung** "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die **übrigen Bäume** bleibt **weiterhin aufrecht.**

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Zustandserhebung und der äußerlichen Ansprache der Lärche durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
"Die ca. 130-jährige Lärche stockt inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes. Die weit ausladenden Kronendächer der Laubhölzer überschirmen und bedrängen den kleinen Kronenbereich der Lärche sehr stark. Durch die natürliche Erweiterung der Kronendächer von Laubgehölzen ist

vorerst ein Absterben von Feinästen und in späterer Folge keine weitere Entwicklung des Wipfelbereiches der Lärche möglich. Durch diesen Umstand wird der gesamte Kronenbereich der Lärche geschwächt und es kommt zum Absterben des Wipfels. In weiterer Folge wird dieser Teil morsch, sodaß die Bruchsicherheit des oberen Drittels nicht mehr gegeben ist.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Lärche aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Wind) nicht mehr standhalten und daher ein Kronenabwurf im Bereich des Parkes nicht vermieden werden kann. Weiters wird auf eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen hingewiesen.
Für die Entfernung der Lärche ist ein Zeitraum von drei Monaten angemessen.
Durch die Dichtheit des Baumbestandes im Schloßpark und der geringen Lichteinwirkung auf den Boden ist vom fachlichen Standpunkt eine Ergänzung des zu fällenden Baumes nicht erforderlich."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung eingebracht werden.
Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie
- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--
Bitte beachten Sie:
Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs. 5 AVG 1991, i.d.F. BGBl. I Nr.158/1998, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wiener Str. 54 3109 St. Pölten (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 (Abteilung Naturschutz), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt-Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
28. Jan. 1999
RU5-NP-15-091/05 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

I AV vom 29.1.1999
Der gegenständliche Bescheid wurde dem Ekt. 91 angeschlossen.
II Herrn Molicek zur Vormerkung.
III E

29/1/99

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	
PLW3-N-0512/27	ZS	

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
	Gansch Doris	37285	26.08.2011

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Naturdenkmal Baumbestand im Schlosshof, - WIDERRUF der Eschen, Grundstücke Nr. .1/7 und 54/5, EZ 619, EBl. 91KG Kirchberg an der Pielach; Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Eschen** auf den Grundstücken Nr. .1/7 (Schlosshof) und 54/5 (Schlosspark), EZ 619, KG Kirchberg an der Pielach, Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, und **gestattet** die **Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.9.1957, Kennzeichen IX-459/3-1957 und vom 8.8.1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, sowie des Schreibens vom 13. Jänner 1998, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 91)

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, vertreten durch Herrn Bürgermeister, ist verpflichtet die folgende Auflage einzuhalten:

- Nachpflanzung von Laubhölzern. Diese Nachpflanzung in den entstehenden Lücken ist, nach Durchführung der Fällungsarbeiten, mit dem Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben der Marktg. Kirchberg an der Pielach, Herrn Bürgermeister, vom 7. Februar 2011, wurde der Bezirksförster der BH St. Pölten um Überprüfung des oben angeführten Naturdenkmals ersucht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund eines Ersuchens der Marktgemeinde Kirchberg a.d. Pielach, wurde die ha. Naturschutzbehörde ersucht, das Naturdenkmals „Baumbestand im Schlosshof des Schlosses Kirchberg/P“ zu überprüfen.
Bei einer Begehung durch den ASV für Naturschutz wurde der gesamte Baumbestand kontrolliert, und festgestellt, dass im Bereich des Spielplatzes die dort stockenden Laubbäume, mit Ausnahme der Eschen einen sehr vitalen und erhaltenswerten Eindruck machen. Des Weiteren, konnten keine Totäste, mit Ausnahme der Kronenräume der Eschen, festgestellt werden.
Für die zum Naturdenkmal gehörenden Eschen, wird festgehalten, dass diese im Kronenbereich bereits einen hohen Totholzanteil aufweisen bzw. diese teilweise bereits abgestorben sind. Dies dürfte Folge der Infektion der Individuen mit dem „falschen weißen Stengelbecherchen“, dem Auslöser des Eschentriebsterbens, sein.
Aufgrund der hohen Besucher Frequenz der Schlossanlage, und der nicht mehr im vollen Umfange gegebenen Stand- bzw. Bruchfestigkeit, ist für diese Bäume das Naturdenkmal aufzuheben, und eine baldige Entfernung vorzuschreiben.
Eine Nachpflanzung von Laubhölzern in den entstehenden Lücken, ist nach Durchführung der Fällungsarbeiten mit den Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs am 2. August 2010 zur Kenntnis gebracht, und wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz wird der geplante Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschen im Schlosshof zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ersucht, die vorgesehenen Nachpflanzungen von Laubbäumen als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-161516/003)

3. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/98)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ganzch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, am 28. September 2011

Für den Bezirkshauptmann
Ganzch
(Ganzch)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0512/37	--		Engelhart Susanne	37285	29. Juli 2013

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg, Naturdenkmal Baumbestand Schlosspark, Widerruf einer Linde, Gstr.Nr. 54/5, KG Kirchberg, EBL Nr. 91 – Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte **Erklärung zum Naturdenkmal der Linde** (Standort im Schlosspark hinter der Plattform der Seilbahnrutsche) auf Parz. Nr. 54/5, KG Kirchberg.
Die beschädigte Linde kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 15. Juli 2013 wurde der Baumbestand im Schlosshof und Schlosspark Kirchberg, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Im Zuge eines Außendienstes am 15.07.2013 wurde festgestellt, dass auf eine klassische Nachpflanzung verzichtet werden kann, da eine ausreichende Naturverjüngung mit Bergahorn vorhanden ist. Diese sollte einzelgeschützt werden.

*Desweiteren wurde hinter der Plattform der Seilbahnrutsche eine Linde begutachtet, die aus dem Naturdenkmal soll rasch als möglich **zu entfernen** ist. An der, dem*

Spielplatz abgewandte Seite des Baumes, ist Faulstelle in ca. 1,5 m Höhe beginnend und bis ca 3 m Höhe, zu beobachten. Die Faulstelle befällt an der breitesten Stelle ca. 50% des Stammumfanges. Eine Nachpflanzung kann aufgrund des beengten Standraumes entfallen, bzw. ist durch Naturverjüngung gesichert.

Der restliche Bestand des Naturdenkmals ist in, bei der visuellen Kontrolle unauffällig gewesen. Bis auf sehr vereinzelte schwache Dürräste, wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Im Zuge des Abtrages des Naturdenkmals bei der Nepomukstatue und dem oben erwähnte Abtrag der Linde im Spielplatzbereich, sollte der restliche Baumbestand des Naturdenkmals „Schloßhof und -park – Kirchberg ad. Pielach", im Kronenbereich einer Sichtkontrolle durch die, mit dem Abtrag, beauftragte Firma unterzogen werden. Allfällig auftretendes Dürrastmaterial soll entnommen werden."

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal einer Linde im Schlosspark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, KG Kirchberg, Marktgemeinde Kirchberg, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kirchberg, z.H. Herrn Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ UA-161516/003)
3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/1998)

4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St.Pölten, am 23.09.2013

Für den Bezirkshauptmann
(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z. H. des Bürgermeisters
Schloßstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Beilagen

PLW3-N-0512/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 2742 9025 Durchwahl	Datum
	Lechner Katja	37236	11.05.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Baumbestand im Schlosspark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 91, KG Kirchberg/P; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für **folgende Bäume** des Naturdenkmales „Schlosspark", eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 91:

Schloss-Innenhof stockend auf Gst. .1/7, KG Kirchberg

Lebensbaum (Thuja plicata):

Ersatzpflanzung:
Cornelkirsche (Cornus mas)

Linde (Exot):

Ersatzpflanzung:
Sommerlinde (Tilia platyphyllos.

Schlosspark stockend auf Gst. 54/5, KG Kirchberg

3 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus):

2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia)

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, wurde der gegenständliche Baumbestand im Schloßhof u. Schloßpark - Naturdenkmal, EBl. 91 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 19.04.2020:

„Im Zuge einer Erhebung wurden, auf Grundlage der Erkenntnisse einer Begehung durch DI Arnold EIWEGGER, Abt LF4-Amt d. NÖ Landesregierung, folgende Erkenntnisse gewonnen:

Schloss-Innenhof (Gst. .1/7, KG Kirchberg)

1. Lebensbaum (Thuja plicata?):
Weißt starken Pilzbefall (Brandkrustenpilz) und eine große Verletzung im Stammanlauf auf. Im Zuge von Bauarbeiten dürfte in den letzten Jahren der Wurzelraum stark geschädigt worden sein. Auf der westlichen Seite (dem Schloss abgewannt) ist eine Hebung des Wurzelstockes zu beobachten. Aufgrund der Verletzungen, des Pilzbefalles und der durch die Hebung des Wurzelstockes anzunehmende verminderten Standfestigkeit, ist eine Enthebung des Naturdenkmals und umgehende Entnahme des Baumes vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Ein Ersatz durch einen neuen Baum ist aufgrund des beengten und sehr nahe an der Verbauung gelegenen Standortes nicht ratsam. Es wird daher vorgeschlagen an dieser Stelle eine Cornelkirsche (Cornus mas) zu pflanzen.

Idealerweise einen älteren „Dirndlstock" der an einem anderen Standort entfernt werden musste.

2. Linde (Exot):
Der Baum wurde seit der Begründung des Naturdenkmals, als in einem schlechten Zustand befindlich beschrieben. Nun mehr ist ein Großteil der Krone abgestorben. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Anstelle der zu entnehmenden Linde ist die Pflanzung einer Sommerlinde (Tilia platyphyllos) vorzuschreiben.

Schlosspark (Gst. 54/5 KG Kirchberg)

3. Hainbuchen (Carpinus betulus):
Es wurde festgestellt, dass die drei verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

4. Robinien (Robinia pseudoacacia)
Es wurde festgestellt, dass die beiden verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

5. ***Restlicher Baumbestand des Schlossparks:***

Die restlichen, größtenteils mächtigen und erhaltungswürdigen Bäume des Parks (Winterlinden, Eichen, Bergahorn, Bergulmen), sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltungswürdig. Jedoch ist in drei Winterlinden aufgrund der Vergabelungen (V-Zwiesel), eine Einbringung eines Kronenankers zu prüfen. Ebenso sind, nach dem gerade erfolgenden Laubaustrieb, so rasch wie möglich, eine Begutachtung der Baumkronen vorzunehmen, und die Entfernung von Totholz zu tätigen. Diese Aufgabenstellungen, sind von einer für solche Begutachtungen und Tätigkeiten zertifizierten Firma durchzuführen. Ein Sanierungskonzept und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bezirksförster abzustimmen."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch mglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behrde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Hhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsantrge und Wiederaufnahmeantrge (samt Beilagen) betrgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer berweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfnger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwhlen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschlieen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmanahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St.Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eigenhändig)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-K-1/8-1977

Gemeinde Kirchberg/Pielach;
"geschützter Landschaftsteil" (Baumbestand d. Schloßhofes und Schloßparkes)

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, den gesamten auf den Parzellen 1/7 und 54/5, KG.Kirchberg/Pielach, (Hof und Park des Schlosses Kirchberg/Pielach) befindlichen Baumbestand, und zwar

im Schloßhof: 2 Bergahorn, 2 Winterlinden, 1 Linde (Exot),
5 Roßkastanien, 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche,
12 Fichten, 1 Schlangenfichte, 1 Blaufichte, 1 Lebensbaum;

im Schloßpark: 2 Stieleichen, 2 Bergahorn, 4 Eschen, 18 Winterlinden,
3 Robinien, 5 Hainbuchen, 2 Bergulmen, 1 Lärche

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, Abt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-8682/3 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 281 24. März 1988

Betrifft
MGde. KIRCHBERG/PIELACH; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Entfernung und Neupflanzung 1 Roßkastanie

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet die Entfernung 1 Roßkastanie im Schloßhof, Grundstück Nr. 54/5, KG. Kirchberg/Pielach, MGde. Kirchberg/Pielach, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Pielach, - (Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977) - unter nachfolgender Auflage:

"Nach Entfernung der Roßkastanie ist unverzüglich ein Roßkastanienheister zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Bescheid

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz im Beisein eines Vertreters der MGde. Kirchberg an der Pielach wurde festgestellt, "daß die Roßkastanie einen sehr schlechten Zustand aufweist und die starken Kronenäste durch auftretende Frostrisse zur Gänze abgestorben sind. Am Stammteil, in einer Höhe von ca. 1.50 m, sind im Kernbereich Faulstellen festzustellen, welche bereits den ganzen Kern umfassen. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales ist durch den Kronenzustand derart verändert, sodaß die Erhaltung in Frage gestellt wird. Die Fäulnis ist durch den Wassereintritt schnell fortgeschritten, die Sicherung des Baumes ist auf längere Zeit nicht mehr gewährleistet, das Naturdenkmal stellt eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Die Durchführung von sichernden Maßnahmen müssen auf Grund der Kosten und vom Erfolg her abgelehnt werden. Nach Entfernung des Baumes ist als Ersatz für den Abgang des Naturdenkmales und zum Erhalt des Ensembles ein neuer Roßkastanienheister zu pflanzen und entsprechend zu schützen."

Da durch das Ermittlungsverfahren die Entfernungsnotwendigkeit des Baumes festgestellt und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 10.Jänner 1990 Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8682/10 Bearbeiter Frau Fuchs 02742/52551 Klappe 281 7. September 1993

Betrifft

KIRCHBERG/PIELACH Marktgemeinde; NATURDENKMAL Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, GrSte .1/7 und 54/5 (EBl.91) - Widerruf der Naturdenkmalerklärung 2 Hainbuchen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 2 Hainbuchen** (im Schloßpark Kirchberg/Pielach am Ende des Parkes) auf demGrundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattete** der MGde Kirchberg/Pielach als Eigentümerin **deren Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung "Baumbestand imSchloßhof und Schloßpark" laut Bescheid vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgendes GUTACHTEN erstellt:
"Im Zusammenhang eines starkenSturmes wurde amEnde des Schloßparkes eine mittelstarke Hainbuche im gesamten Kronenbereich derart beschädigt, daß die Entfernung des Baumes unverzüglich vorzunehmen ist. Im Kronenbereich befand sich lediglich ein 10 cm starker Astteil und der Hauptstamm ohne zu erwartende Kronenentwicklung.
Die zweite Hainbuche hatte im Stammfußbereich innen liegende Faulstellen - Stammfäule mit Pilzerreger - aufgewiesen und somit ist die Erhaltungswürdigkeit in Frage gestellt. Nach genauer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Faulstelle bereits zwei Drittel des Stammvolumens erfaßt hat und somit ein starkes Fortschreiten der Pilzerreger zu erwarten ist. Die in kurzer Zeit zu erwartende Bruchgefahr war vom forstfachlichenStandpunkt gut zu beurteilen und die Entfernung der Hainbuche konnte bei diesen Voraussetzungen unverzüglich vorgenommen werden.
Die beiden Hainbuchen waren dimensional schwach, von anderen Bäumen unterdrückt und hatten eine nach Osten geneigte Wuchsform. Vom fachlichen Standpunkt waren die Naturgebilde kein gestaltendes Element

des Landschaftsbildes und war das Erscheinungsbild keiner besonderen Bedeutung zuzuordnen. Die Naturdenkmalerklärung war zu widerrufen, da der Zustand der beiden Hainbuchen eine Gefährdung für Personen und Sachen - öffentliche Straße und Gartenzaun - darstellte und eine wesentliche Änderung der Eigenschaften eingetreten ist.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht sinnvoll, da die Standorte von anderen Bäumen teilweise überdeckt werden und daher ein Aufkommen einer Neupflanzung kaum möglich ist."

Wegen Gefahr im Verzug wurden die Bäume bereits entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulagen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die denBescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)
4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 6011/1991)
6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 9. Dezember 1993

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 10

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/12 | Bearbeiter (02742)301 Frau Fuchs DW281 | Datum 8. Juli 1996

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 3 Bäumen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nachfolgend angeführten drei Bäume,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **deren Entfernung.**

1 LINDE, inmitten des Schloßparkes stockend, teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf.

1 ROBINIE, am südlichen Rande des Schloßparkes stockend, sehr schlechter Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteilen.

1 EICHE, am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockend, weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Sie steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat auf Grund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer Gartenumfriedung.

(Die Naturdenkmalerklärung "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die übrigen Bäume bleibt weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Zuge mehrerer Beobachtungen des Amtssachverständigen für Naturschutz über den Gesundheitszustand einer großen Anzahl stockender Naturdenkmäler konnten einige Wahrnehmungen bzw. Feststellungen getroffen werden:
"Bei den erhobenen Zustandsuntersuchungen stehen dem Sachverständigen nur die äußerliche Ansprache über Standraum, Standsicherheit, Kronenzustand, Fäulniserreiger, Morschungen und einige andere Schadensmerkmale zur Verfügung.
Aufgrund des Alters stehen den mächtigen Bäumen ein oft zu kleiner Standraum für deren Kronenentwicklung zur Verfügung. Dadurch breiten sich die Kronen nach außen auf öffentliche Straßen, Garten- und landwirtschaftliche Flächen hin aus. Dies bedeutet auch wieder, daß bei zu geringer Lichteinwirkung Totäste im Fein- und Mittelastbereich vorzufinden sind.
Bei der Beobachtung einer LINDE, einer ROBINIE (auch Akazie genannt) und einer EICHE wurden bezüglich Stand- und Bruchsicherheit folgende Merkmale und Veränderungen festgestellt:
Die inmitten des Schloßparkes stockende LINDE teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis zu 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf. Die Verwundung ist so weit fortgeschritten, daß das Eindringen von Pilzerregern nicht hintangehalten werden kann und der Fäulniszustand die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem kann eine Absplitterung des Zwiesels, das heißt eine Teilung des Stammfußes, nicht ausgeschlossen werden.
Die am südlichen Rand des Schloßparkes stehende ROBINIE weist einen sehr schlechten Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich auf. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteile. Ein Absterben des Baumes im heurigen Jahr wird mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen.
Die am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockende EICHE weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Die Eiche steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat aufgrund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm der Eiche hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer

Gartenumfriedung. Obwohl die Stand- und Bruchfestigkeit des Baumes gewährleistet sein wird, jedoch bei der einseitigen Kronenentwicklung über die Straße und andere öffentliche Anlagen eine Gefährdung durch Wind nicht auszuschließen ist, wird die Fällung des Baumes angeraten.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die LINDE und ROBINIE aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Winddruck) nicht mehr standhalten können, der Gleichgewichtszustand sehr gering einzuschätzen ist, ein Kronenabwurf nicht vermieden werden kann und daher die Entfernung der beiden Bäume in nächster Zeit in Aussicht zu stellen ist.
Zu der angeratenen Entfernung der Eiche wird darauf verwiesen, daß eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen in größerem Ausmaße zu erwarten ist. Das äußere Erscheinungsbild der Naturdenkmäler im Schloßpark wäre durch die Schlägerung der Eiche nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der zu erhaltenden Bäume von höherer Wertigkeit."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 10687/93)

6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12.Jänner 1998 Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/15

Bearbeiter (02742)301 DW281
Frau Fuchs

Datum
26. Jänner 1999

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 1 Baum, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des nachfolgend angeführten Baumes,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **die Entfernung.**

1 LÄRCHE, inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes stockend, ca. 130-jährig, kleiner Kronenbereich mit abgestorbenen Ästen.

Die **Naturdenkmalerklärung** "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die **übrigen Bäume** bleibt **weiterhin aufrecht.**

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Zustandserhebung und der äußerlichen Ansprache der Lärche durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
"Die ca. 130-jährige Lärche stockt inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes. Die weit ausladenden Kronendächer der Laubhölzer überschirmen und bedrängen den kleinen Kronenbereich der Lärche sehr stark. Durch die natürliche Erweiterung der Kronendächer von Laubgehölzen ist

vorerst ein Absterben von Feinästen und in späterer Folge keine weitere Entwicklung des Wipfelbereiches der Lärche möglich. Durch diesen Umstand wird der gesamte Kronenbereich der Lärche geschwächt und es kommt zum Absterben des Wipfels. In weiterer Folge wird dieser Teil morsch, sodaß die Bruchsicherheit des oberen Drittels nicht mehr gegeben ist.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Lärche aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Wind) nicht mehr standhalten und daher ein Kronenabwurf im Bereich des Parkes nicht vermieden werden kann. Weiters wird auf eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen hingewiesen.
Für die Entfernung der Lärche ist ein Zeitraum von drei Monaten angemessen.
Durch die Dichtheit des Baumbestandes im Schloßpark und der geringen Lichteinwirkung auf den Boden ist vom fachlichen Standpunkt eine Ergänzung des zu fällenden Baumes nicht erforderlich."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung eingebracht werden.
Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie
- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--
Bitte beachten Sie:
Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs. 5 AVG 1991, i.d.F. BGBl. I Nr.158/1998, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wiener Str. 54 3109 St. Pölten (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 (Abteilung Naturschutz), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt-Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
28. Jan. 1999
RU5-NP-15-091/05 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

I AV vom 29.1.1999
Der gegenständliche Bescheid wurde dem Ekt. 91 angeschlossen.
II Herrn Molicek zur Vormerkung.
III E

29/1/99

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	
PLW3-N-0512/27	ZS	

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
	Gansch Doris	37285	26.08.2011

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Naturdenkmal Baumbestand im Schlosshof, - WIDERRUF der Eschen, Grundstücke Nr. .1/7 und 54/5, EZ 619, EBl. 91KG Kirchberg an der Pielach; Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Eschen** auf den Grundstücken Nr. .1/7 (Schlosshof) und 54/5 (Schlosspark), EZ 619, KG Kirchberg an der Pielach, Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, und **gestattet** die **Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.9.1957, Kennzeichen IX-459/3-1957 und vom 8.8.1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, sowie des Schreibens vom 13. Jänner 1998, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 91)

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, vertreten durch Herrn Bürgermeister, ist verpflichtet die folgende Auflage einzuhalten:

- Nachpflanzung von Laubhölzern. Diese Nachpflanzung in den entstehenden Lücken ist, nach Durchführung der Fällungsarbeiten, mit dem Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben der Marktg. Kirchberg an der Pielach, Herrn Bürgermeister, vom 7. Februar 2011, wurde der Bezirksförster der BH St. Pölten um Überprüfung des oben angeführten Naturdenkmals ersucht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund eines Ersuchens der Marktgemeinde Kirchberg a.d. Pielach, wurde die ha. Naturschutzbehörde ersucht, das Naturdenkmals „Baumbestand im Schlosshof des Schlosses Kirchberg/P“ zu überprüfen.
Bei einer Begehung durch den ASV für Naturschutz wurde der gesamte Baumbestand kontrolliert, und festgestellt, dass im Bereich des Spielplatzes die dort stockenden Laubbäume, mit Ausnahme der Eschen einen sehr vitalen und erhaltenswerten Eindruck machen. Des Weiteren, konnten keine Totäste, mit Ausnahme der Kronenräume der Eschen, festgestellt werden.
Für die zum Naturdenkmal gehörenden Eschen, wird festgehalten, dass diese im Kronenbereich bereits einen hohen Totholzanteil aufweisen bzw. diese teilweise bereits abgestorben sind. Dies dürfte Folge der Infektion der Individuen mit dem „falschen weißen Stengelbecherchen“, dem Auslöser des Eschentriebsterbens, sein.
Aufgrund der hohen Besucher Frequenz der Schlossanlage, und der nicht mehr im vollen Umfange gegebenen Stand- bzw. Bruchfestigkeit, ist für diese Bäume das Naturdenkmal aufzuheben, und eine baldige Entfernung vorzuschreiben.
Eine Nachpflanzung von Laubhölzern in den entstehenden Lücken, ist nach Durchführung der Fällungsarbeiten mit den Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs am 2. August 2010 zur Kenntnis gebracht, und wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz wird der geplante Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschen im Schlosshof zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ersucht, die vorgesehenen Nachpflanzungen von Laubbäumen als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-161516/003)

3. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/98)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ganzch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, am 28. September 2011

Für den Bezirkshauptmann
Ganzch
(Ganzch)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0512/37	--		Engelhart Susanne	37285	29. Juli 2013

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg, Naturdenkmal Baumbestand Schlosspark, Widerruf einer Linde, Gstr.Nr. 54/5, KG Kirchberg, EBL Nr. 91 – Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte **Erklärung zum Naturdenkmal der Linde** (Standort im Schlosspark hinter der Plattform der Seilbahnrutsche) auf Parz. Nr. 54/5, KG Kirchberg.
Die beschädigte Linde kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 15. Juli 2013 wurde der Baumbestand im Schlosshof und Schlosspark Kirchberg, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Im Zuge eines Außendienstes am 15.07.2013 wurde festgestellt, dass auf eine klassische Nachpflanzung verzichtet werden kann, da eine ausreichende Naturverjüngung mit Bergahorn vorhanden ist. Diese sollte einzelgeschützt werden.

*Desweiteren wurde hinter der Plattform der Seilbahnrutsche eine Linde begutachtet, die aus dem Naturdenkmal soll rasch als möglich **zu entfernen** ist. An der, dem*

Spielplatz abgewandte Seite des Baumes, ist Faulstelle in ca. 1,5 m Höhe beginnend und bis ca 3 m Höhe, zu beobachten. Die Faulstelle befällt an der breitesten Stelle ca. 50% des Stammumfanges. Eine Nachpflanzung kann aufgrund des beengten Standraumes entfallen, bzw. ist durch Naturverjüngung gesichert.

Der restliche Bestand des Naturdenkmals ist in, bei der visuellen Kontrolle unauffällig gewesen. Bis auf sehr vereinzelte schwache Dürräste, wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Im Zuge des Abtrages des Naturdenkmals bei der Nepomukstatue und dem oben erwähnte Abtrag der Linde im Spielplatzbereich, sollte der restliche Baumbestand des Naturdenkmals „Schloßhof und -park – Kirchberg ad. Pielach", im Kronenbereich einer Sichtkontrolle durch die, mit dem Abtrag, beauftragte Firma unterzogen werden. Allfällig auftretendes Dürrastmaterial soll entnommen werden."

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal einer Linde im Schlosspark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, KG Kirchberg, Marktgemeinde Kirchberg, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kirchberg, z.H. Herrn Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ UA-161516/003)
3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/1998)

4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St.Pölten, am 23.09.2013

Für den Bezirkshauptmann
(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z. H. des Bürgermeisters
Schloßstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Beilagen

PLW3-N-0512/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 2742 9025 Durchwahl	Datum
	Lechner Katja	37236	11.05.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Baumbestand im Schlosspark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 91, KG Kirchberg/P; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für **folgende Bäume** des Naturdenkmales „Schlosspark", eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 91:

Schloss-Innenhof stockend auf Gst. .1/7, KG Kirchberg

Lebensbaum (Thuja plicata):

Ersatzpflanzung:
Cornelkirsche (Cornus mas)

Linde (Exot):

Ersatzpflanzung:
Sommerlinde (Tilia platyphyllos.

Schlosspark stockend auf Gst. 54/5, KG Kirchberg

3 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus):

2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia)

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, wurde der gegenständliche Baumbestand im Schloßhof u. Schloßpark - Naturdenkmal, EBl. 91 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 19.04.2020:

„Im Zuge einer Erhebung wurden, auf Grundlage der Erkenntnisse einer Begehung durch DI Arnold EIWEGGER, Abt LF4-Amt d. NÖ Landesregierung, folgende Erkenntnisse gewonnen:

Schloss-Innenhof (Gst. .1/7, KG Kirchberg)

1. Lebensbaum (Thuja plicata?):
Weißt starken Pilzbefall (Brandkrustenpilz) und eine große Verletzung im Stammanlauf auf. Im Zuge von Bauarbeiten dürfte in den letzten Jahren der Wurzelraum stark geschädigt worden sein. Auf der westlichen Seite (dem Schloss abgewannt) ist eine Hebung des Wurzelstockes zu beobachten. Aufgrund der Verletzungen, des Pilzbefalles und der durch die Hebung des Wurzelstockes anzunehmende verminderten Standfestigkeit, ist eine Enthebung des Naturdenkmals und umgehende Entnahme des Baumes vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Ein Ersatz durch einen neuen Baum ist aufgrund des beengten und sehr nahe an der Verbauung gelegenen Standortes nicht ratsam. Es wird daher vorgeschlagen an dieser Stelle eine Cornelkirsche (Cornus mas) zu pflanzen.

Idealerweise einen älteren „Dirndlstock" der an einem anderen Standort entfernt werden musste.

2. Linde (Exot):
Der Baum wurde seit der Begründung des Naturdenkmals, als in einem schlechten Zustand befindlich beschrieben. Nun mehr ist ein Großteil der Krone abgestorben. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Anstelle der zu entnehmenden Linde ist die Pflanzung einer Sommerlinde (Tilia platyphyllos) vorzuschreiben.

Schlosspark (Gst. 54/5 KG Kirchberg)

3. Hainbuchen (Carpinus betulus):
Es wurde festgestellt, dass die drei verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

4. Robinien (Robinia pseudoacacia)
Es wurde festgestellt, dass die beiden verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

5. ***Restlicher Baumbestand des Schlossparks:***

Die restlichen, größtenteils mächtigen und erhaltungswürdigen Bäume des Parks (Winterlinden, Eichen, Bergahorn, Bergulmen), sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltungswürdig. Jedoch ist in drei Winterlinden aufgrund der Vergabelungen (V-Zwiesel), eine Einbringung eines Kronenankers zu prüfen. Ebenso sind, nach dem gerade erfolgenden Laubaustrieb, so rasch wie möglich, eine Begutachtung der Baumkronen vorzunehmen, und die Entfernung von Totholz zu tätigen. Diese Aufgabenstellungen, sind von einer für solche Begutachtungen und Tätigkeiten zertifizierten Firma durchzuführen. Ein Sanierungskonzept und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bezirksförster abzustimmen."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch mglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behrde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Hhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsantrge und Wiederaufnahmeantrge (samt Beilagen) betrgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer berweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfnger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwhlen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschlieen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmanahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St.Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eigenhändig)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

IX-K-1/8-1977

Gemeinde Kirchberg/Pielach;
"geschützter Landschaftsteil" (Baumbestand d. Schloßhofes und Schloßparkes)

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, den gesamten auf den Parzellen 1/7 und 54/5, KG.Kirchberg/Pielach, (Hof und Park des Schlosses Kirchberg/Pielach) befindlichen Baumbestand, und zwar

im Schloßhof: 2 Bergahorn, 2 Winterlinden, 1 Linde (Exot),
5 Roßkastanien, 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche,
12 Fichten, 1 Schlangenfichte, 1 Blaufichte, 1 Lebensbaum;

im Schloßpark: 2 Stieleichen, 2 Bergahorn, 4 Eschen, 18 Winterlinden,
3 Robinien, 5 Hainbuchen, 2 Bergulmen, 1 Lärche

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/Pielach;
2) das Bezirksgericht St.Pölten, Abt. 7, 3100 St.Pölten;
3) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:
E I G L
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-8682/3 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 281 24. März 1988

Betrifft
MGde. KIRCHBERG/PIELACH; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Entfernung und Neupflanzung 1 Roßkastanie

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet die Entfernung 1 Roßkastanie im Schloßhof, Grundstück Nr. 54/5, KG. Kirchberg/Pielach, MGde. Kirchberg/Pielach, Eigentümerin Marktgemeinde Kirchberg/Pielach, - (Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977) - unter nachfolgender Auflage:

"Nach Entfernung der Roßkastanie ist unverzüglich ein Roßkastanienheister zu pflanzen und nachhaltig zu pflegen."

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Bescheid

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz im Beisein eines Vertreters der MGde. Kirchberg an der Pielach wurde festgestellt, "daß die Roßkastanie einen sehr schlechten Zustand aufweist und die starken Kronenäste durch auftretende Frostrisse zur Gänze abgestorben sind. Am Stammteil, in einer Höhe von ca. 1.50 m, sind im Kernbereich Faulstellen festzustellen, welche bereits den ganzen Kern umfassen. Das Erscheinungsbild des Naturdenkmales ist durch den Kronenzustand derart verändert, sodaß die Erhaltung in Frage gestellt wird. Die Fäulnis ist durch den Wassereintritt schnell fortgeschritten, die Sicherung des Baumes ist auf längere Zeit nicht mehr gewährleistet, das Naturdenkmal stellt eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Die Durchführung von sichernden Maßnahmen müssen auf Grund der Kosten und vom Erfolg her abgelehnt werden. Nach Entfernung des Baumes ist als Ersatz für den Abgang des Naturdenkmales und zum Erhalt des Ensembles ein neuer Roßkastanienheister zu pflanzen und entsprechend zu schützen."

Da durch das Ermittlungsverfahren die Entfernungsnotwendigkeit des Baumes festgestellt und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz kein Einwand erhoben wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde. Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 10.Jänner 1990 Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8682/10 Bearbeiter Frau Fuchs 02742/52551 Klappe 281 7. September 1993

Betrifft

KIRCHBERG/PIELACH Marktgemeinde; NATURDENKMAL Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, GrSte .1/7 und 54/5 (EBl.91) - Widerruf der Naturdenkmalerklärung 2 Hainbuchen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 2 Hainbuchen** (im Schloßpark Kirchberg/Pielach am Ende des Parkes) auf demGrundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattete** der MGde Kirchberg/Pielach als Eigentümerin **deren Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung "Baumbestand imSchloßhof und Schloßpark" laut Bescheid vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgendes GUTACHTEN erstellt:
"Im Zusammenhang eines starkenSturmes wurde amEnde des Schloßparkes eine mittelstarke Hainbuche im gesamten Kronenbereich derart beschädigt, daß die Entfernung des Baumes unverzüglich vorzunehmen ist. Im Kronenbereich befand sich lediglich ein 10 cm starker Astteil und der Hauptstamm ohne zu erwartende Kronenentwicklung.
Die zweite Hainbuche hatte im Stammfußbereich innen liegende Faulstellen - Stammfäule mit Pilzerreger - aufgewiesen und somit ist die Erhaltungswürdigkeit in Frage gestellt. Nach genauer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Faulstelle bereits zwei Drittel des Stammvolumens erfaßt hat und somit ein starkes Fortschreiten der Pilzerreger zu erwarten ist. Die in kurzer Zeit zu erwartende Bruchgefahr war vom forstfachlichenStandpunkt gut zu beurteilen und die Entfernung der Hainbuche konnte bei diesen Voraussetzungen unverzüglich vorgenommen werden.
Die beiden Hainbuchen waren dimensional schwach, von anderen Bäumen unterdrückt und hatten eine nach Osten geneigte Wuchsform. Vom fachlichen Standpunkt waren die Naturgebilde kein gestaltendes Element

des Landschaftsbildes und war das Erscheinungsbild keiner besonderen Bedeutung zuzuordnen. Die Naturdenkmalerklärung war zu widerrufen, da der Zustand der beiden Hainbuchen eine Gefährdung für Personen und Sachen - öffentliche Straße und Gartenzaun - darstellte und eine wesentliche Änderung der Eigenschaften eingetreten ist.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht sinnvoll, da die Standorte von anderen Bäumen teilweise überdeckt werden und daher ein Aufkommen einer Neupflanzung kaum möglich ist."

Wegen Gefahr im Verzug wurden die Bäume bereits entfernt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulagen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die denBescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)
3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)
4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 6011/1991)
6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 9. Dezember 1993

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 10

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/12 | Bearbeiter (02742)301 Frau Fuchs DW281 | Datum 8. Juli 1996

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 3 Bäumen, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nachfolgend angeführten drei Bäume,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **deren Entfernung.**

1 LINDE, inmitten des Schloßparkes stockend, teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf.

1 ROBINIE, am südlichen Rande des Schloßparkes stockend, sehr schlechter Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteilen.

1 EICHE, am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockend, weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Sie steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat auf Grund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer Gartenumfriedung.

(Die Naturdenkmalerklärung "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die übrigen Bäume bleibt weiterhin aufrecht.)

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Im Zuge mehrerer Beobachtungen des Amtssachverständigen für Naturschutz über den Gesundheitszustand einer großen Anzahl stockender Naturdenkmäler konnten einige Wahrnehmungen bzw. Feststellungen getroffen werden:
"Bei den erhobenen Zustandsuntersuchungen stehen dem Sachverständigen nur die äußerliche Ansprache über Standraum, Standsicherheit, Kronenzustand, Fäulniserreiger, Morschungen und einige andere Schadensmerkmale zur Verfügung.
Aufgrund des Alters stehen den mächtigen Bäumen ein oft zu kleiner Standraum für deren Kronenentwicklung zur Verfügung. Dadurch breiten sich die Kronen nach außen auf öffentliche Straßen, Garten- und landwirtschaftliche Flächen hin aus. Dies bedeutet auch wieder, daß bei zu geringer Lichteinwirkung Totäste im Fein- und Mittelastbereich vorzufinden sind.
Bei der Beobachtung einer LINDE, einer ROBINIE (auch Akazie genannt) und einer EICHE wurden bezüglich Stand- und Bruchsicherheit folgende Merkmale und Veränderungen festgestellt:
Die inmitten des Schloßparkes stockende LINDE teilt sich 1 m oberhalb des Stammfußes in zwei gleich große Stämmlinge mit einem Durchmesser von rund 45 cm und einer Gesamthöhe von ca. 25 m. Ein Stammteil der Linde weist auf einer Länge von 6 m einen bis zu 5 cm starken und bis zum Kernholz hin reichenden Frostriß auf. Die Verwundung ist so weit fortgeschritten, daß das Eindringen von Pilzerregern nicht hintangehalten werden kann und der Fäulniszustand die Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet. Außerdem kann eine Absplitterung des Zwiesels, das heißt eine Teilung des Stammfußes, nicht ausgeschlossen werden.
Die am südlichen Rand des Schloßparkes stehende ROBINIE weist einen sehr schlechten Gesundheitszustand im gesamten Stamm- und Kronenbereich auf. Der Stamm ist im Splint- und Kernholz auf gesamter Länge aufgerissen und sind die Faulstellen äußerlich gut zu erkennen. Die Kronenschirmfläche besteht nur mehr aus drei radikal nach oben ragenden Starkästen ohne Fein- und Mittelastanteile. Ein Absterben des Baumes im heurigen Jahr wird mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen.
Die am westlichen Rand des Parkes und im Nahbereich der Gemeindestraße stockende EICHE weist äußerlich keine Schadensmerkmale auf. Die Eiche steht auf engstem Raum mit drei weiteren starken Bäumen und hat aufgrund der geringen Kronenfreiheit eine weit über die Gemeindestraße ausladende Kronendachfläche. Der Stamm der Eiche hat weiters einen starken Neigungswinkel zu einem angrenzenden Haus mit Garage und einer

Gartenumfriedung. Obwohl die Stand- und Bruchfestigkeit des Baumes gewährleistet sein wird, jedoch bei der einseitigen Kronenentwicklung über die Straße und andere öffentliche Anlagen eine Gefährdung durch Wind nicht auszuschließen ist, wird die Fällung des Baumes angeraten.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die LINDE und ROBINIE aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Winddruck) nicht mehr standhalten können, der Gleichgewichtszustand sehr gering einzuschätzen ist, ein Kronenabwurf nicht vermieden werden kann und daher die Entfernung der beiden Bäume in nächster Zeit in Aussicht zu stellen ist.
Zu der angeratenen Entfernung der Eiche wird darauf verwiesen, daß eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen in größerem Ausmaße zu erwarten ist. Das äußere Erscheinungsbild der Naturdenkmäler im Schloßpark wäre durch die Schlägerung der Eiche nicht in Frage gestellt, sondern für die Entwicklung der zu erhaltenden Bäume von höherer Wertigkeit."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister (zu GZ 300-1992/Ha)

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (letzte TZ 10687/93)

6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach, zu Einlageblatt Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 12.Jänner 1998 Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten 17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag 8-12 Uhr,Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8682/15

Bearbeiter (02742)301 DW281
Frau Fuchs

Datum
26. Jänner 1999

Betrifft
KIRCHBERG AN DER PIELACH MGde; Naturdenkmal Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark, EBl. 91 - Widerruf der Naturdenkmalerklärung von 1 Baum, Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des nachfolgend angeführten Baumes,** im Schloßpark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, EZ 619, KG Kirchberg/Pielach, MGde Kirchberg/Pielach, **und gestattet** der MGde Kirchberg/Pielach, als Eigentümerin, **die Entfernung.**

1 LÄRCHE, inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes stockend, ca. 130-jährig, kleiner Kronenbereich mit abgestorbenen Ästen.

Die **Naturdenkmalerklärung** "Baumbestand im Schloßhof und Schloßpark", laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, vom 8. August 1977, Zahl IX-K-1/8-1977, Einlageblatt 91, für die **übrigen Bäume** bleibt **weiterhin aufrecht.**

Rechtsgrundlagen
§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei der Zustandserhebung und der äußerlichen Ansprache der Lärche durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
"Die ca. 130-jährige Lärche stockt inmitten von mächtigen Linden und Eichen im südöstlichen Bereich des Schloßparkes. Die weit ausladenden Kronendächer der Laubhölzer überschirmen und bedrängen den kleinen Kronenbereich der Lärche sehr stark. Durch die natürliche Erweiterung der Kronendächer von Laubgehölzen ist

vorerst ein Absterben von Feinästen und in späterer Folge keine weitere Entwicklung des Wipfelbereiches der Lärche möglich. Durch diesen Umstand wird der gesamte Kronenbereich der Lärche geschwächt und es kommt zum Absterben des Wipfels. In weiterer Folge wird dieser Teil morsch, sodaß die Bruchsicherheit des oberen Drittels nicht mehr gegeben ist.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Lärche aufgrund des Gesundheitszustandes einem Lastangriff (Wind) nicht mehr standhalten und daher ein Kronenabwurf im Bereich des Parkes nicht vermieden werden kann. Weiters wird auf eine Gefährdung von Menschen, öffentlichen Straßen und Anlagen hingewiesen.
Für die Entfernung der Lärche ist ein Zeitraum von drei Monaten angemessen.
Durch die Dichtheit des Baumbestandes im Schloßpark und der geringen Lichteinwirkung auf den Boden ist vom fachlichen Standpunkt eine Ergänzung des zu fällenden Baumes nicht erforderlich."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung eingebracht werden.
Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie
- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--
Bitte beachten Sie:
Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gem. § 13 Abs. 5 AVG 1991, i.d.F. BGBl. I Nr.158/1998, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides entnehmen.

Ergeht an

1) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

2) die MGde Kirchberg/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

3) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wiener Str. 54 3109 St. Pölten (zu 1616/15)

4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 (Abteilung Naturschutz), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt-Nr. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
28. Jan. 1999
RU5-NP-15-091/05 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen

I AV vom 29.1.1999
Der gegenständliche Bescheid wurde dem Ekt. 91 angeschlossen.
II Herrn Molicek zur Vormerkung.
III E

29/1/99

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	
PLW3-N-0512/27	ZS	

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
	Gansch Doris	37285	26.08.2011

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Naturdenkmal Baumbestand im Schlosshof, - WIDERRUF der Eschen, Grundstücke Nr. .1/7 und 54/5, EZ 619, EBl. 91KG Kirchberg an der Pielach; Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Eschen** auf den Grundstücken Nr. .1/7 (Schlosshof) und 54/5 (Schlosspark), EZ 619, KG Kirchberg an der Pielach, Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, und **gestattet** die **Entfernung.**

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.9.1957, Kennzeichen IX-459/3-1957 und vom 8.8.1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, sowie des Schreibens vom 13. Jänner 1998, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 91)

Die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, vertreten durch Herrn Bürgermeister, ist verpflichtet die folgende Auflage einzuhalten:

- Nachpflanzung von Laubhölzern. Diese Nachpflanzung in den entstehenden Lücken ist, nach Durchführung der Fällungsarbeiten, mit dem Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Absatz 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben der Marktg. Kirchberg an der Pielach, Herrn Bürgermeister, vom 7. Februar 2011, wurde der Bezirksförster der BH St. Pölten um Überprüfung des oben angeführten Naturdenkmals ersucht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund eines Ersuchens der Marktgemeinde Kirchberg a.d. Pielach, wurde die ha. Naturschutzbehörde ersucht, das Naturdenkmals „Baumbestand im Schlosshof des Schlosses Kirchberg/P“ zu überprüfen.
Bei einer Begehung durch den ASV für Naturschutz wurde der gesamte Baumbestand kontrolliert, und festgestellt, dass im Bereich des Spielplatzes die dort stockenden Laubbäume, mit Ausnahme der Eschen einen sehr vitalen und erhaltenswerten Eindruck machen. Des Weiteren, konnten keine Totäste, mit Ausnahme der Kronenräume der Eschen, festgestellt werden.
Für die zum Naturdenkmal gehörenden Eschen, wird festgehalten, dass diese im Kronenbereich bereits einen hohen Totholzanteil aufweisen bzw. diese teilweise bereits abgestorben sind. Dies dürfte Folge der Infektion der Individuen mit dem „falschen weißen Stengelbecherchen“, dem Auslöser des Eschentriebsterbens, sein.
Aufgrund der hohen Besucher Frequenz der Schlossanlage, und der nicht mehr im vollen Umfange gegebenen Stand- bzw. Bruchfestigkeit, ist für diese Bäume das Naturdenkmal aufzuheben, und eine baldige Entfernung vorzuschreiben.
Eine Nachpflanzung von Laubhölzern in den entstehenden Lücken, ist nach Durchführung der Fällungsarbeiten mit den Sachverständigen abzuklären, um eine optimale Baumartenwahl bzw. Standortwahl treffen zu können.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs am 2. August 2010 zur Kenntnis gebracht, und wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Naturschutz wird der geplante Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschen im Schlosshof zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ersucht, die vorgesehenen Nachpflanzungen von Laubbäumen als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-161516/003)

3. das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/98)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ganzch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten, am 28. September 2011

Für den Bezirkshauptmann
Ganzch
(Ganzch)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg
z.H. Herrn Bürgermeister
Schlossstraße 1
3204 Kirchberg

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	BearbeiterIn	02742 9025 Durchwahl	Datum
PLW3-N-0512/37	--		Engelhart Susanne	37285	29. Juli 2013

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg, Naturdenkmal Baumbestand Schlosspark, Widerruf einer Linde, Gstr.Nr. 54/5, KG Kirchberg, EBL Nr. 91 – Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte **Erklärung zum Naturdenkmal der Linde** (Standort im Schlosspark hinter der Plattform der Seilbahnrutsche) auf Parz. Nr. 54/5, KG Kirchberg.
Die beschädigte Linde kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 15. Juli 2013 wurde der Baumbestand im Schlosshof und Schlosspark Kirchberg, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Im Zuge eines Außendienstes am 15.07.2013 wurde festgestellt, dass auf eine klassische Nachpflanzung verzichtet werden kann, da eine ausreichende Naturverjüngung mit Bergahorn vorhanden ist. Diese sollte einzelgeschützt werden.

*Desweiteren wurde hinter der Plattform der Seilbahnrutsche eine Linde begutachtet, die aus dem Naturdenkmal soll rasch als möglich **zu entfernen** ist. An der, dem*

Spielplatz abgewandte Seite des Baumes, ist Faulstelle in ca. 1,5 m Höhe beginnend und bis ca 3 m Höhe, zu beobachten. Die Faulstelle befällt an der breitesten Stelle ca. 50% des Stammumfanges. Eine Nachpflanzung kann aufgrund des beengten Standraumes entfallen, bzw. ist durch Naturverjüngung gesichert.

Der restliche Bestand des Naturdenkmals ist in, bei der visuellen Kontrolle unauffällig gewesen. Bis auf sehr vereinzelte schwache Dürräste, wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Im Zuge des Abtrages des Naturdenkmals bei der Nepomukstatue und dem oben erwähnte Abtrag der Linde im Spielplatzbereich, sollte der restliche Baumbestand des Naturdenkmals „Schloßhof und -park – Kirchberg ad. Pielach", im Kronenbereich einer Sichtkontrolle durch die, mit dem Abtrag, beauftragte Firma unterzogen werden. Allfällig auftretendes Dürrastmaterial soll entnommen werden."

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung zum Naturdenkmal einer Linde im Schlosspark, auf dem Grundstück Nr. 54/5, KG Kirchberg, Marktgemeinde Kirchberg, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1) die Marktgemeinde Kirchberg, z.H. Herrn Bürgermeister
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ UA-161516/003)
3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 309/1998)

4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 91)

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St.Pölten, am 23.09.2013

Für den Bezirkshauptmann
(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach
z. H. des Bürgermeisters
Schloßstraße 1
3204 Kirchberg an der Pielach

Beilagen

PLW3-N-0512/007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 2742 9025 Durchwahl	Datum
	Lechner Katja	37236	11.05.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, Baumbestand im Schlosspark, Naturschutzbuch EBl.Nr. 91, KG Kirchberg/P; Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für **folgende Bäume** des Naturdenkmales „Schlosspark", eingetragen im Naturschutzbuch unter der EBl. Nr. 91:

Schloss-Innenhof stockend auf Gst. .1/7, KG Kirchberg

Lebensbaum (Thuja plicata):

Ersatzpflanzung:
Cornelkirsche (Cornus mas)

Linde (Exot):

Ersatzpflanzung:
Sommerlinde (Tilia platyphyllos.

Schlosspark stockend auf Gst. 54/5, KG Kirchberg

3 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus):

2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia)

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 08. August 1977, Kennzeichen IX-K-1/8-1977, wurde der gegenständliche Baumbestand im Schloßhof u. Schloßpark - Naturdenkmal, EBl. 91 zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19.04.2020 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und das Naturdenkmal durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 19.04.2020:

„Im Zuge einer Erhebung wurden, auf Grundlage der Erkenntnisse einer Begehung durch DI Arnold EIWEGGER, Abt LF4-Amt d. NÖ Landesregierung, folgende Erkenntnisse gewonnen:

Schloss-Innenhof (Gst. .1/7, KG Kirchberg)

1. Lebensbaum (Thuja plicata?):
Weißt starken Pilzbefall (Brandkrustenpilz) und eine große Verletzung im Stammanlauf auf. Im Zuge von Bauarbeiten dürfte in den letzten Jahren der Wurzelraum stark geschädigt worden sein. Auf der westlichen Seite (dem Schloss abgewannt) ist eine Hebung des Wurzelstockes zu beobachten. Aufgrund der Verletzungen, des Pilzbefalles und der durch die Hebung des Wurzelstockes anzunehmende verminderten Standfestigkeit, ist eine Enthebung des Naturdenkmals und umgehende Entnahme des Baumes vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Ein Ersatz durch einen neuen Baum ist aufgrund des beengten und sehr nahe an der Verbauung gelegenen Standortes nicht ratsam. Es wird daher vorgeschlagen an dieser Stelle eine Cornelkirsche (Cornus mas) zu pflanzen.

Idealerweise einen älteren „Dirndlstock" der an einem anderen Standort entfernt werden musste.

2. Linde (Exot):
Der Baum wurde seit der Begründung des Naturdenkmals, als in einem schlechten Zustand befindlich beschrieben. Nun mehr ist ein Großteil der Krone abgestorben. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Anstelle der zu entnehmenden Linde ist die Pflanzung einer Sommerlinde (Tilia platyphyllos) vorzuschreiben.

Schlosspark (Gst. 54/5 KG Kirchberg)

3. Hainbuchen (Carpinus betulus):
Es wurde festgestellt, dass die drei verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

4. Robinien (Robinia pseudoacacia)
Es wurde festgestellt, dass die beiden verbliebenen Individuen in einem schlechten Erhaltungszustand sind. Eine weitere Erhaltung ist auf fachlicher Sicht nicht mehr sinnvoll. Eine Enthebung des Naturdenkmals und sofortige Entnahme ist vorzuschreiben.

Ersatzpflanzung: Von dieser kann Abstand genommen werden, da eine reiche Naturverjüngung vorhanden ist (Bergahorn, Robinie, Hainbuche), und mit Stockausschlägen zu rechnen ist.

5. ***Restlicher Baumbestand des Schlossparks:***

Die restlichen, größtenteils mächtigen und erhaltungswürdigen Bäume des Parks (Winterlinden, Eichen, Bergahorn, Bergulmen), sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltungswürdig. Jedoch ist in drei Winterlinden aufgrund der Vergabelungen (V-Zwiesel), eine Einbringung eines Kronenankers zu prüfen. Ebenso sind, nach dem gerade erfolgenden Laubaustrieb, so rasch wie möglich, eine Begutachtung der Baumkronen vorzunehmen, und die Entfernung von Totholz zu tätigen. Diese Aufgabenstellungen, sind von einer für solche Begutachtungen und Tätigkeiten zertifizierten Firma durchzuführen. Ein Sanierungskonzept und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Bezirksförster abzustimmen."

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch mglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behrde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Hhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsantrge und Wiederaufnahmeantrge (samt Beilagen) betrgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer berweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfnger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwhlen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschlieen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmanahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. N e i d h a r t

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St.Pölten, 18.06.2020

Für den Bezirkshauptmann
(Eigenhändig)

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
17

